

Gemeindeversammlung

Donnerstag, 9. Dezember 2021, 20.00 Uhr
Mehrzweckhalle Pünt





Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie ein zur

Gemeindeversammlung

am **Donnerstag, 9. Dezember 2021, 20.00 Uhr, Mehrzweckhalle Schulanlage Pünt**

Die Anträge an die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde liegen mit den dazugehörigen Akten bei der Gemeindegkanzlei (Gemeindehaus Erdgeschoss) ab sofort zur Einsichtnahme auf.

Diese Broschüre kann auf der Webseite www.oberrieden.ch heruntergeladen werden oder bei den Einwohnerdiensten bezogen oder bestellt werden (Telefon 044 722 71 06/07 oder E-Mail: einwohnerkontrolle@oberrieden.ch).

Bei Redaktionsschluss der Erstellung dieser Einladung war noch nicht klar, ob und welche Covid-19-Bestimmungen einzuhalten sind. Aktuell besteht an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021 eine Schutzmaskenpflicht. Die Anwesenden werden registriert. Die weiteren Vorgaben sind dem Schutzkonzept zu entnehmen, das ebenfalls auf der Webseite eingesehen werden kann. Selbstverständlich werden diese Bestimmungen je nach Stand der gesetzlichen Grundlagen noch vor der Gemeindeversammlung angepasst und es wird darüber informiert.

Wir freuen uns sehr auf Ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Oberrieden

Martin Arnold Silvia Zimmermann
Gemeindepräsident Gemeindegreiberin



Traktanden

	Seite
1. Gesuche um Einbürgerung	4
2. Totalrevision Wasserreglement (neu Wasserverordnung)	6
3. Totalrevision Siedlungsentwässerungsverordnung	21
4. Totalrevision Abfallverordnung	33
5. Teilrevision Bau- und Zonenordnung betreffend "Kommunalem Mehrwertausgleich"	41
6. Budget 2022 der Politischen Gemeinde und Festsetzung des Steuerfusses auf 88 Prozent	47



Gesuche um Einbürgerung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, Bürgerrechtsbewerber/innen in das Bürgerrecht der Gemeinde Oberrieden aufzunehmen.

Die Personendaten wurden aufgrund des Datenschutzgesetz in diesem Dokument gelöscht.

Die Gesuchstellenden erfüllen die Einbürgerungsvoraussetzungen. Sie sind in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert, mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut. Unser Rechtssystem ist ihnen bekannt. Die formellen und materiellen Voraussetzungen für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts können als erfüllt betrachtet werden. Die Erteilung des Bürgerrechts erfolgt unter Vorbehalt der Erteilung des Kantons- und Schweizerbürgerrechts. Die Gebühren sind durch den Gemeinderat entsprechend festgelegt worden.

Spezielle Hinweise zu den Einbürgerungsgesuchen

Bei den vorliegenden Gesuchen um Einbürgerungen (insgesamt 8 Anträge) sind die vom Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen, im "Handbuch Einbürgerungen", Fassung vom 16. April 2020 aufgeführten Neuerungen umgesetzt worden.

Der interessierende Auszug aus dem vorerwähnten Handbuch:

Vor der Gemeindeversammlung wird den Stimmberechtigten ein Beleuchtender Bericht zugestellt (§ 19 GG). Darin werden folgende Personendaten bekannt gegeben: Name, Vorname, Geschlecht, bisherige Staatsangehörigkeit, Geburtsjahr. Weiter ist der Antrag des Gemeinderats im Beleuchtenden Bericht aufzuführen. Bei positiven Anträgen des Gemeinderats genügt ein Hinweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und erfolgreich integriert ist. Weitere Details sind nicht bekanntzugeben, da es sich dabei regelmässig um besondere Personendaten gemäss §3 IDG handelt. Eine Aktenauflage vor der Gemeindeversammlung ist im Einbürgerungsverfahren in der Regel nicht zulässig. Bei den Akten, welche die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen belegen, handelt es sich um Auszüge aus dem Einwohnerregister, Betreibungsregister, Steuerregister, Strafregister, um Testergebnisse (KDE oder Grundkenntnisse), Protokolle des Einbürgerungsgesprächs oder Gesuchsformulare. Hierbei handelt es sich ausnahmslos um besondere Personendaten im Sinne von § 3 IDG, die zum Schutz der Privatsphäre der Bewerberin oder des Bewerbers nicht bekanntgegeben werden dürfen. Die Stimmberechtigten müssen sich darauf verlassen, dass die Behörden die Abklärungen zur Integration korrekt vorgenommen haben.



Totalrevision Wasserreglement (neu Wasserverordnung)

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Totalrevision des Wasserreglements wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Die Vorlage in Kürze

Das Wasserreglement muss an das übergeordnete Recht angepasst werden. Der Erlass heisst neu Wasserverordnung (WaVO) und muss von der Gemeindeversammlung beschlossen werden. Es genügt nicht, dass der Gemeinderat die Wasserverordnung festsetzt. In der WaVO sind alle wichtigen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung enthalten. Diese Bestimmungen umfassen Rechtssätze, die Einschränkungen von verfassungsmässigen Rechten bewirken, dauernde und wiederkehrende Aufgaben der Gemeinde festlegen und Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen für Gebühren beschreiben. Die untergeordneten Bestimmungen legt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen zur WaVO fest. Der Gemeinderat setzt zudem die Grundgebühren und die Verbrauchsgebühren im Gebührentarif fest. Inhaltlich ändert sich nichts Wesentliches, sowohl was die Rechte und Pflichten der Gemeinde als auch was die Rechte und Pflichten der Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler anbelangt. Es werden weder die Gebührenarten (Anschluss- und Benutzungsgebühr, letztere aufgeteilt in Grund- und Verbrauchsgebühr) noch deren Höhe verändert.

Erläuterung der Vorlage

1. Ausgangslage

Das Wasserreglement der Gemeinde Oberrieden ist «in die Jahre gekommen». Der Gemeinderat erliess es 1993 basierend auf den dannzumal gültigen kantonalen und kommunalen Rechtsgrundlagen. Diese haben sich geändert. Unter anderem muss nach heutigem Recht die Gemeindeversammlung die sogenannten wichtigen Rechtssätze erlassen. Dazu zählen Rechtssätze, die Einschränkungen von verfassungsmässigen Rechten bewirken, dauernde und wiederkehrende Aufgaben der Gemeinde festlegen und Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen für Gebühren beschreiben. Die Ausführungsbestimmungen mit den Details der Umsetzung beschliesst der Gemeinderat.

Das Wasserreglement, neu Wasserverordnung (WaVO), muss grundlegend überarbeitet werden. Die wichtigen und die weniger wichtigen Rechtssätze werden getrennt. Die wichtigen Rechtssätze finden Aufnahme in der WaVO und müssen von der Gemeindeversammlung beschlossen werden. Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen und regelt die einzelnen, auf der WaVO basierenden Tarife (Preise). Neu sind diese wie alle Gebühren, die in der Gemeinde Oberrieden zu bezahlen sind, im allgemeinen Gebührentarif enthalten.

1
WASSERREGLEMENT
der Politischen Gemeinde
OBERRIEDEN
vom 1. Januar 1993
Inhaltsverzeichnis

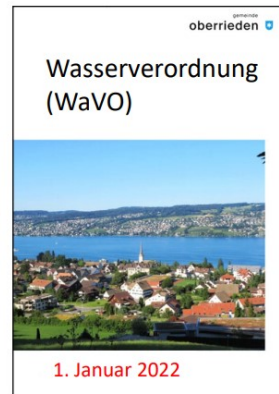
I. Allgemeines	Art. 1-5
II. Wasserabgabe	Art. 6-13
III. Einrichtungen des Werks	
1. Allgemeines	Art. 14-17
2. Leitungsnetz	Art. 18-20
3. Hauszuleitung	Art. 21-25
4. Wasserzähler	Art. 27-30
IV. Hausinstallationen	Art. 31-38
V. Finanzierung	Art. 39-45
VI. Messung, Tarife und Verrechnung	Art. 46-50
VII. Straf- und Schlussbestimmungen	Art. 51-53

I. Allgemeines
Art. 1
Die Wasserversorgung Oberrieden, nachfolgend „Werk“ genannt, ist eine unabhängige Anstalt des öffentlichen Rechtes der Gemeinde Oberrieden und wird als selbstständiger Betrieb geführt.

Art. 2 Organisation
Das Werk wird nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Verwaltungsgemeinschafts durch die Werkkommission und die Werkabteilung geführt.

Art. 3 Aufgaben
Das Werk hat zur Aufgabe

- das Siedlungsgebiet der Gemeinde Oberrieden mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen;
- die dazu notwendige Infrastruktur zu erstellen und zu unterhalten;
- den Leistungszustand nachzuführen.



2. Revisionsverfahren

Im Gegensatz zur Abfallverordnung und zur Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) muss die Wasserverordnung (WaVO) nicht vom Kanton genehmigt werden. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) bietet entsprechend weder Muster an, noch prüft es Wasserverordnungen. Dagegen hat der Schweizer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) ein Musterreglement herausgegeben. Darauf stützen sich viele Zürcher Gemeinden beim Erlass ihrer Wasserverordnung.

Die WaVO wurde basierend auf dem Muster des SVGW unter Begleitung durch eine externe Beratung erarbeitet. Zusätzlich wurde die wichtigen von den weniger wichtigen Bestimmungen getrennt. Diese Trennung wurde dem SVGW vorgelegt, der sie grundsätzlich für sinnvoll erachtet. Das AWEL hatte keine Kapazitäten, die Wasserverordnung und die Ausführungsbestimmungen zu prüfen.

3. Die wesentlichen Anpassungen im Reglement

Überführung in Ausführungsbestimmungen

Die grundlegendste Änderung ist die Aufteilung in wichtige und weniger wichtige Bestimmungen zum Thema Wasserversorgung. Neu werden folgende Details in den Ausführungsbestimmungen geregelt, für welche der Gemeinderat zuständig ist.

- Erstellung der Hauszuleitungen (Art. 23 bisher)
- Technische Bedingungen Hauszuleitungen (Art. 22 bisher)
- Erwerb von Durchleitungsrechten (Art. 24 bisher)
- Melden von Störungen an der Hauszuleitung (Art. 26 bisher)
- Ausführungen zu den Wasserbehandlungsanlagen und zur Frostgefahr (Art. 36, 37 bisher)
- Details zur Wasserabgabe für besondere Zwecke (Art. 9 bisher)
- Standort des Wasserzählers (Art. 27 bisher)
- Technische Vorschriften zum Wasserzähler (Art. 30 bisher)
- Details zur Wassermessung (Art. 46 bisher)

Wasserverordnung (bisher Wasserreglement)

Die WaVO regelt die Grundlagen der Finanzierung und der Gebührenerhebung und übernimmt das bisherige System unverändert. Dabei muss die Berechnung der Anschlussgebühr und der Benützungsgebühren in der WaVO selbst grundlegend beschrieben werden. Es ist nicht mehr zulässig, die Regelung des Berechnungsmechanismus dem Gemeinderat zu überlassen (Art. 41 und Art. 48 bisher).

Art. 39 Bemessung Anschlussgebühr

- Die WaVO übernimmt die heute vom Gemeinderat benutzten Mechanismen. Wie bisher beträgt die Anschlussgebühr 1.5 Prozent der Gebäudeversicherungssumme (Abs. 1). Dabei wird die Festlegung des Prozentsatzes neu in der Wasserverordnung selbst beschrieben und nicht mehr dem Gemeinderat zur Entscheidung überlassen.

Art. 41 Benützungsgebühr

- Die Benützungsgebühr setzt sich wie bisher aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Dies wird in der neuen WaVO genauer beschrieben.

Weiter werden verschiedene Bestimmungen an das übergeordnete Recht und an die heutige Organisation der Gemeinde Oberrieden angepasst. So wird die Wasserversorgung nicht mehr «Werk» genannt (Art. 1 bisher). Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und nicht der Werkkommission (Art. 2 bisher), die in allen Belangen nur beratende Funktion hat.

Gewisse Bestimmungen sind neu gleich formuliert wie in der SEVO, weil eine unterschiedliche Regelung nicht sinnvoll ist:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- Art. 1 regelt neu den Zweck- und Geltungsbereich der WaVO

Art. 9 Übernahme privater Versorgungsanlagen

- Art. 9 beschreibt die Voraussetzungen für die Übernahme von privaten Versorgungsanlagen. Es muss ein öffentliches Interesse an der privaten Anlage bestehen und sie muss in gutem Zustand und gut zugänglich sein.

Art. 39 Bemessung Anschlussgebühren

- Abs. 3 beschreibt den Umgang mit baulichen Werterhöhungen (sie unterliegen der Gebührenpflicht) und Abs. 4 den Freibetrag (bauliche Werterhöhungen bis Fr. 50'000 werden nicht angerechnet).

Art. 40 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr

- Abs. 4 erläutert das Depositum, das in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie vor Baubeginn zu leisten ist.

Die WaVO regelt weitere grundlegende Aufgaben und Pflichten neu ausdrücklich:

Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung

- Art. 5 hält fest, dass die Wasserversorgung für die strategische Planung zuständig ist. Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) nach den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

Art. 8 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

- Art. 8 hält fest, dass die Wasserversorgungsanlagen, Hausanschlussleitungen und Haustechnikanlagen nach dem übergeordneten Recht, den Vorgaben der zuständigen kantonalen Instanzen sowie nach den technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten sind.

Art. 28 Abnahmepflicht

- Art. 28 verpflichtet die Grundeigentümer/innen, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

Art. 30 Wasserzähler

- Art. 30 beschreibt neu die Datenauslesung per Funk. Diese Bestimmung entspricht dem «Systemwechsel Wasserzähler» - Anschaffung und Montage neuer Ultraschall-Wasserzähler mit Fernauslesung (Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2021).

Zudem wurden die Haftungs-, Straf- und Schlussbestimmungen neu strukturiert:

Art. 45 Haftung

- Im Art. 45 werden die bisher an verschiedenen Stellen im Reglement enthaltenen Haftungsbestimmungen zusammengefasst.

Art. 46 Strafbestimmungen

- Art. 46 betreffend Strafkompetenz muss an das geänderte übergeordnete Recht angepasst werden. Die Gemeinde Oberrieden hat selbst keine Bussenkompetenz bei Übertretungen der WaVO. Allfällige Übertretungen sind dem Statthalteramt anzuzeigen. Die übergeordnete Strafbestimmung ist in § 79 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) zu finden.

Art. 47 Rechtsschutz

- Neu können Betroffene bei an die Verwaltung delegierten Entscheiden die Neu Beurteilung durch den Gemeinderat (§ 170 ff. GG) verlangen. Rekursinstanz ausserhalb der Gemeinde ist das Baurekursgericht (§ 78a WWG).

4. Analyse Wassergebühren

Die Analyse der Wassergebühren von Oberrieden hat ergeben, dass vorerst keine Anpassungen nötig sind. Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung weist derzeit einen Ertragsüberschuss aus; eine Gebührenanpassung muss der Gemeinderat erst 2027 prüfen.



5. Abstimmungsempfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Totalrevision des Wasserreglements, neu Wasserverordnung (WaVO), zuzustimmen.

Oberrieden, 5. Oktober 2021

Gemeinderat Oberrieden

Martin Arnold	Silvia Zimmermann
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

6. Verabschiedung durch die Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Oberrieden, 27. Oktober 2021

Rechnungsprüfungskommission

Dr. Orlando Vanoli	Markus Geniets
Präsident	Aktuar

Neue Wasserverordnung (WaVO)

Gestützt auf das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz und die Gemeindeordnung von Oberrieden erlässt die Gemeindeversammlung folgende Wasserverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Art. 2 Wasserversorgung

¹ *Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.*

² *Die Wasserversorgung Oberrieden, nachfolgend «Wasserversorgung» genannt, ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Oberrieden und wird als selbsttragender Betrieb geführt.*

³ *Die Wasserversorgung steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter der Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderats.*

Art. 3 Versorgungsgebiet

Das Werk stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde sicher. Ausserhalb der Bauzone besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

Art. 4 Umfang der Versorgung

¹ *Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen dieser Verordnung und den jeweiligen Tarifbestimmungen.*

² *Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.*

³ *Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.*

Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung

Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen

(Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

Art. 6 Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieser Verordnung sind Dritte, welche Wasser von der Wasserversorgung beziehen, insbesondere:

- a) *Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten, selbst bewohnten Liegenschaft,*
- b) *Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten, selbst bewohnten Gebäudes sind,*
- c) *natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind Wasser zu beziehen,*
- d) *Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter, Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer, Wohnrechtsnehmerinnen/Wohnrechtsnehmer, Nutzniesserinnen/Nutzniesser, sofern deren Wasserverbrauch in den jeweils genutzten Räumlichkeiten oder Parzellen über einen Wasserzähler der Wasserversorgung separat gemessen wird.*

Art. 7 Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) *Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft,*
- b) *Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind,*
- c) *Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird,*
- d) *Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.*

Art. 8 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Die in diesem Gesetz genannten Anlagen (Wasserversorgungsanlagen, Hausanschlussleitungen und Haustechnikanlagen) sind nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

Art. 9 Übernahme privater Versorgungsanlagen

¹ *Bestehende private Wasserversorgungsanlagen werden nur ins Eigentum der Gemeinde übernommen, wenn ein öffentliches Interesse an der Übernahme besteht. Diese Anlagen müssen in einem baulich einwandfreien Zustand und für den Unterhalt gut zugänglich sein.*

² *Die Eigentumsübertragung privater Versorgungsanlagen erfolgt unentgeltlich. Die Eigentümerinnen/Eigentümer haben ihre Anlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen, allenfalls instand zu stellen bzw. den einwandfreien Zustand nachzuweisen.*

³ *Bei Neuanlagen können Auflagen für eine allfällige spätere Übernahme bereits im Baubewilligungsverfahren bekanntgegeben werden.*

II. Wasserversorgungsanlagen

Art. 10 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.

Art. 11 Leitungsnetz

¹ *Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.*

² *Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.*

³ *Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.*

⁴ *Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.*

⁵ *Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Hauszuleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.*

Art. 12 Hydranten

¹ *Die Wasserversorgung hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen.*

² *Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.*

³ *Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.*

⁴ *Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.*

Art. 13 Schutz der öffentlichen Leitungen

Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

III. Hauszuleitungen

Art. 14 Definition und Leitungsführung

¹ *Als Hauszuleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hauszuleitungen für mehrere Grundstücke.*

² *Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Hauszuleitung.*

³ *Die Leitungsführung und die Art der Hauszuleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.*

Art. 15 Eigentumsverhältnisse der Hauszuleitung

Die Anlageteile der Hauszuleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Gemeinde, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Art. 16 Unterhalt, Erneuerung und Kostentragung

¹ *Die Hauszuleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.*

² *Bei gemeinsamen Hauszuleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.*

IV. Haustechnikanlagen

Art. 17 Definition

¹ *Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hauszuleitung bis zu den Entnahmestellen.*

² *Der Wasserzähler ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.*

Art. 18 Eigentumsverhältnisse

¹ *Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.*

² *Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor dem Wasserzähler ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.*

Art. 19 Erstellung

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung gemäss SVGW erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Art. 20 Abnahme und Kontrolle

¹ Jede Haustechnikanlage ist vor der Inbetriebnahme von der Wasserversorgung abzunehmen. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

² Der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

Art. 21 Unterhalt

¹ Die Kundschaft wie auch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

² Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können.

V. Wasserlieferung

Art. 22 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

¹ Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Art. 23 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt,
- b) bei Betriebsstörungen,
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen,
- d) bei Wasserknappheit,
- e) bei Brandfällen.

² Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

Art. 24 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 25 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 26 Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Wasserzähler.

Art. 27 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis mit der Kundschaft beginnt mit der Installation des Zählers oder mit der Handänderung eines bereits angeschlossenen Grundstücks. Beendet wird es mit der schriftlichen Abmeldung der berechtigten Person, bei einer Handänderung des Grundstücks oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

Art. 28 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

Art. 29 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft.

VI. Wassermessung

Art. 30 Wasserzähler

¹ *Die Wassermessung erfolgt über einen Wasserzähler mit Datenauslesung per Funk. Bei der Datenerfassung und Übermittlung werden die Anforderungen der Datenschutzgesetzgebung berücksichtigt.*

² *Der Wasserzähler erfüllt weiter insbesondere folgende Aufgaben:*

- a) Lokale Leitungsnetzüberwachung (Leckagenerkennung),*
- b) Wasserflussüberwachung (Rückfluss),*
- c) Temperaturüberwachung.*

Art. 31 Einbau

Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.

Art. 32 Störung am Wasserzähler

Störungen am Wasserzähler sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

VII. Finanzierung der Wasserversorgung

Art. 33 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten,*
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen),*
- c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals,*
- d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen,*
- e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände,*
- f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen,*
- g) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.*

Art. 34 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren,*
- b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer,*
- c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen,*
- d) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.*

Art. 35 Kostentragung Hauptleitung und Versorgungsleitungen

Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

Art. 36 Erschliessungsbeiträge

Die Gesamtheit der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch diejenigen Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden.

Art. 37 Kostentragung Hauszuleitung

Die Kosten der Hauszuleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern zu tragen.

Art. 38 Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren setzt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

Art. 39 Bemessung Anschlussgebühren

¹ *Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude bemessen. Sie beträgt 1.5 % exkl. MwSt. der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten. Die Gebäudeversicherungssumme berechnet sich wie folgt:*

Gebäudeversicherungssumme = Basiswert x Teuerungsfaktor des Anschlussjahres

² *Werden Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen mit Anlagen, für die keine Gebäudeversicherungssumme ermittelt werden kann (wie, Schwimmbäder o.ä.), setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach der durchschnittlich zu erwartenden Wasserbezugsmenge fest.*

³ *Bauliche Werterhöhungen am Gebäude wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrösserungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.*

⁴ *Bei wertvermehrenden Aus- und Umbauten mit einer Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes bis Fr. 50'000.- werden keine Nachforderungen von Anschlussgebühren erhoben. Für die Ermittlung der Nachforderung bei darüber hinaus gehender Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes, werden die ersten Fr. 50'000.- in Abzug gebracht.*

Art. 40 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr

¹ *Die Gebührenforderung entsteht*

- a) für Neubauten: mit dem Anschluss an das öffentliche Netz,*
- b) für Um- und Erweiterungsbauten: mit der Bauvollendung, spätestens mit dem Tag der Gebäudeschätzung durch die Gebäudeversicherung.*

² *Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümerin/Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte/Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.*

³ *Vor Baubeginn ist die voraussichtliche Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die definitive Anschlussgebühr wird bei der Installation des definitiven Zählers in Rechnung gestellt.*

⁴ Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand oder andere Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren ein Neubau errichtet, wird, sofern bereits früher die Anschlussgebühr erhoben wurde, die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet (Basiswert Neubau abzüglich Basiswert der zerstörten Gebäude, auf das Erstellungsjahr der Ersatzbaute hochgerechnet). Die Rückerstattung bereits früher bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

Art. 41 Benutzungsgebühren

¹ Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

² Die Grundgebühren werden pro Einfamilienhaus, Wohnung in Mehrfamilienhaus oder Betrieb als Pauschalbetrag erhoben.

³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.

⁴ Die Kundschaft ist Schuldnerin der Benützungsggebühr. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

Art. 42 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen, Wasserverbrauch für Brunnenanlagen, Kanalspülungen und Piketteinsätze bei Schäden an Anlagen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist im Gebührentarif zu regeln.

Art. 43 Rechnungsstellung und Fälligkeit

¹ Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner/die Schuldnerin gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5 % erhoben werden. Eine zweite Mahnung ist kostenpflichtig.

³ Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

⁴ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 44 Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

IX. Haftung-, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 45 Haftung

¹ Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften der Wasserversorgung für sämtliche Schäden, die sie durch unsachgemässe Erstellung und Nutzung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle oder unsachgemässen Unterhalt aller Einrichtungen und Anlagen verursachen.

² Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften der Wasserversorgung auch für durch Dritte verursachte Schäden, sofern diese mit ihrem Einverständnis die Einrichtungen und Anlagen benutzen.

³ Die Kundschaft haftet der Wasserversorgung für Schäden, soweit sie für die sachgemässe Erstellung oder Nutzung, die Ausübung der nötigen Sorgfalt, die Kontrolle oder den hinreichenden oder unsachgemässen Unterhalt aller Einrichtungen und Anlagen verantwortlich ist.

⁴ Mehrere Personen haften der Wasserversorgung solidarisch.

Art. 46 Strafbestimmung

Bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des Wasserwirtschaftsgesetzes, anwendbar. Es werden entsprechende Anzeigen eingereicht.

Art. 47 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Wasserwirtschaftsgesetz und dem Planungs- und Baugesetz und dem Gemeindegesetz.

Art. 48 Rechtssetzungsbefugnisse

¹ Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere:

- a) den Vollzug der Bestimmungen über die Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet,
- b) die Rechte und Pflichten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer bzw. Inhaberinnen/Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Wasserversorgung,
- c) die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

² Die Beschlüsse und Erlasse sind öffentlich bekannt zu machen.

Art. 49 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt nach der Zustimmung durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung.

² Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das bisherige Wasserreglement vom 1. Januar 1993, aufgehoben.



Totalrevision Siedlungsentwässerungsverordnung

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Totalrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Die Vorlage in Kürze

Der Bereich Siedlungsentwässerung soll neu so geregelt werden wie die Bereiche Abfall und Wasser. Dazu ist eine Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) von der Gemeindeversammlung zu beschliessen. Darin sind alle wichtigen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Siedlungsentwässerung enthalten. Diese Bestimmungen umfassen Rechtssätze, die Einschränkungen von verfassungsmässigen Rechten bewirken, dauernde und wiederkehrende Aufgaben der Gemeinde festlegen und Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen für Gebühren beschreiben. Die bisherige SEVO und die Gebührenverordnung zur SEVO werden vereinigt. Der Gemeinderat setzt die Grund- und die Mengengebühren für die Reinigung des Abwassers im Gebührentarif fest. Inhaltlich ändert sich nichts Wesentliches sowohl was die Rechte und Pflichten der Gemeinde als auch was die Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer der Anlagen anbelangt. Weder die Gebührenarten (Anschluss- und Benutzungsgebühr, letztere aufgeteilt in Grund- und Mengengebühr) noch deren Höhe werden verändert.

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der ARA Zimmerberg und der Revision der Zweckverbandstatuten hat die Gemeinde Oberrieden prüfen lassen, ob und wie sich diese Veränderungen auf die kommunalen Siedlungsentwässerungsgebühren auswirken. Im Zuge dieser Überprüfung sollen in Oberrieden auch die Rechtsgrundlagen für die Gebühren, die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) und ihre Ausführungsbestimmungen überarbeitet werden.

Die Gemeindeversammlung erlässt und ändert die sogenannten wichtigen Rechtssätze. Wichtig sind Rechtssätze, die Einschränkungen von verfassungsmässigen Rechten bewirken, dauernde und wiederkehrende Aufgaben der Gemeinde festlegen und Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen für Gebühren beschreiben. Untergeordnete Rechtssätze, wie die Ausführungsbestimmungen mit den Details der Umsetzung, beschliesst der Gemeinderat.



Aktuell hat die Gemeinde Oberrieden eine sehr umfassende Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO), die auch weniger wichtige Rechtssätze enthält und eine Gebührenverordnung zur SEVO. Neu soll das Thema Siedlungsentwässerung so geregelt werden, wie die Themen Abfall und Wasser. Dazu beschliesst die Gemeindeversammlung über die grundlegenden Bestimmungen in der SEVO, der Gemeinderat legt die Ausführungsbestimmungen fest und regelt die einzelnen, auf der SEVO basierenden Tarife (Preise). Neu sind diese wie alle Gebühren, die in Oberrieden zu bezahlen sind, im allgemeinen Gebührentarif enthalten.

2. Revisionsverfahren

Die SEVO und die Ausführungsbestimmungen wurden basierend auf der Muster-SEVO und den Muster-Ausführungsbestimmungen des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) in Begleitung einer externen Beratung erarbeitet. Das AWEL hat die SEVO und die Ausführungsbestimmungen vorgeprüft. Die notwendigen Anpassungen sind in der Abstimmungsvorlage umgesetzt worden.

3. Die wesentlichen Anpassungen in der Verordnung

Die grundlegendste Änderung ist die Aufteilung in wichtige und weniger wichtige Bestimmungen zum Thema Siedlungsentwässerung. Eine ganze Reihe von Artikeln muss neu nicht mehr von der Gemeindeversammlung erlassen und auch nicht von ihr geändert werden. Es handelt sich vor allem um Details der Umsetzung wie die Unterhaltsplanung, allgemeine Bauvorschriften (teilweise schon durch die Baugesetzgebung geregelt), die Voraussetzung für die Übernahme von privaten Abwasseranlagen und das Bewilligungsverfahren. Diese Themen werden neu in den Ausführungsbestimmungen durch den Gemeinderat festgelegt. Neu in die SEVO aufgenommen werden hingegen die folgenden wichtigen Bestimmungen aus der bisherigen Gebührenverordnung zur SEVO. Diese Grundlagen der Gebührenerhebung müssen von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Art. 1 Gegenstand

- Art. 1 lit. b enthält neu den Hinweis auf die Grundsätze der Finanzierung der Siedlungsentwässerung.

Art. 15 Grundsätze

- Die Gebührenbestimmungen beschreiben das Kostendeckungsprinzip und die Spezialfinanzierung (Abs.1) sowie den Kreis der Gebührenpflichtigen (Abs. 2).

Art. 16 Abwassergebühren

- Art. 16 beschreibt die Gebührenarten (Anschluss- und Benutzungsgebühr).

Art. 17 Bemessung Anschlussgebühr

- Art. 17 übernimmt die bisherige Bemessung der Anschlussgebühr; sie entspricht 0.8 Prozent der Gebäudeversicherungssumme (Abs. 1).

Art. 19 Bemessung der Benutzungsgebühr

- Art. 19 übernimmt die Zusammensetzung der Benutzungsgebühren; sie bestehen aus Grundgebühren pro Haushalt oder Industrie- und Gewerbebetrieb sowie aus Mengengebühren aufgrund des genutzten Wassers.

Art. 21 Schuldner

- Art. 21 knüpft für die Schuldnerschaft unverändert an den Zeitpunkt der Rechnungsstellung an.

Art. 22 Rechnungsstellung und Fälligkeit

- Art. 22 hält fest, dass die Fälligkeit unverändert 30 Tage nach der Rechnungsstellung eintritt. Mahnung und Verzugszinsen sind in den Bestimmungen des übergeordneten Rechts geregelt.

Die SEVO regelt ausdrücklich weitere grundlegende Aufgaben und Pflichten neu:

Art. 3 Vollzugszuständigkeit

- Art. 3 betreffend Vollzugszuständigkeit verweist in seinem Absatz 2 auf die gemäss dem neuen Gemeindegesetz (GG) mögliche Delegation von Vollzugsaufgaben an die Verwaltung.

Art. 4 Strategische Planung

- Art. 4 hält fest, dass der Gemeinderat eine optimale Siedlungsentwässerung mittels strategischer Planung sicherstellt und sich dazu auf einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) sowie ein finanzielles Führungsinstrument stützt.

Art. 10 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

- Art. 10 verpflichtet die Gebäudeeigentümer/innen bestehender, nicht angeschlossener Gebäude ausdrücklich, diese an neuerstellte Abwasserkanäle anzuschliessen.

Art. 12 Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

- Art. 12 befasst sich mit der Nutzung von Regenabwasser und Wasser aus eigenen Quellen, wenn diese Nutzung Abwasser erzeugt. Weil dieses Wasser gereinigt werden muss, sind dafür auch Mengengebühren zu bezahlen.

Im Weiteren werden in den Haftungs- und Schlussbestimmungen verändert:

Art. 25 Strafbestimmungen

- Art. 25 betreffend Strafkompentenz muss an das geänderte übergeordnete Recht angepasst werden. Die Gemeinde Oberrieden hat selbst keine Bussenkompetenz bei Übertretungen der SEVO. Allfällige Übertretungen sind dem Statthalteramt anzuzeigen. Die übergeordnete Strafbestimmung ist in § 53 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) enthalten.

Art. 26 Rechtsschutz

- Neu können Betroffene ausserdem bei an die Verwaltung delegierten Entscheiden die Neu- beurteilung durch den Gemeinderat (§ 170 ff. GG) verlangen. Rekursinstanz ausserhalb der Gemeinde ist das Baurekursgericht (§ 52 EG GschG).

4. Analyse Abwassergebühren

Die Analyse der Siedlungsentwässerungsgebühren hat ergeben, dass vorerst keine Anpassungen nötig sind. Die Spezialfinanzierung weist derzeit einen Ertragsüberschuss aus. Eine Gebüh- renanpassung durch den Gemeinderat erfolgt im 2027.

5. Abstimmungsempfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Siedlungsentwässe- rungsverordnung (SEVO) zuzustimmen.

Oberrieden, 5. Oktober 2021

Gemeinderat Oberrieden

Martin Arnold	Silvia Zimmermann
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

6. Verabschiedung durch die Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustim- men.

Oberrieden, 27. Oktober 2021

Rechnungsprüfungskommission

Dr. Orlando Vanoli	Markus Geniets
Präsident	Aktuar

Neue Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Gestützt auf das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz und die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Oberrieden erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Siedlungsentwässerungsverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt

- a. die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,*
- b. die Grundsätze der Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung.*

Art. 2 Rechtsgrundlagen

Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, das kantonale Gemeindegesetz sowie die Gemeindeordnung von Oberrieden.

Art. 3 Vollzugszuständigkeit

¹ *Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für*

- a. die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,*
- b. die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,*
- c. eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.*

² *Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.*

Art. 4 Strategische Planung

Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

- a. den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und*
- b. das finanzielle Führungsinstrument.*

Art. 5 Öffentliche und private Abwasseranlagen

¹ *Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen*

- a. *das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,*
- b. *Abwasseranlagen anderer Gemeinden und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden.*

² *Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.*

³ *Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation inkl. allfälligem Kontrollschacht ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.*

Art. 6 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser

¹ *Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.*

² *Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenabwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Regenabwassers an.*

³ *Nicht verschmutztes Regenabwasser ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan zu bewirtschaften und grundsätzlich in erster Priorität zu versickern. Weisen die örtlichen Verhältnisse eingeschränkte Versickerungskapazitäten auf, ist das nicht verschmutzte Regenabwasser zurückzuhalten und nachgeschaltet zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen an.*

⁴ *Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden. Lassen dies die örtlichen Verhältnisse nicht zu, ist das Wasser gemäss Absatz 5 zu bewirtschaften.*

⁵ *Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es ist von der Abwasserreinigungsanlage fern zu halten.*

⁶ *Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von der Bauherrschaft als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.*

Art. 7 Anlagen und Kanalisationskataster

¹ *Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, die fest mit dem Boden verbunden sind. Der Kataster erfasst auch die Versickerungsanlagen.*

² *Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.*

Art. 8 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde

Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

II. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber der Abwasseranlagen

Art. 9 Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

Art. 10 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen/Gebäudeeigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren.

Art. 11 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen

¹ *Die Eigentümerinnen/Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutz-zonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.*

² *Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümerinnen/Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen*

- a. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,*
- b. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,*
- c. bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,*
- d. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,*
- e. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,*
- f. bei Missständen.*

Art. 12 Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

¹ *Wird Regenabwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.*

² *Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.*

³ *Die notwendigen Wasserzähler werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt bzw. deren Miete den Nutzern in Rechnung gestellt.*

III. Kontrollen und Bewilligungen

Art. 13 Bewilligungstatbestände

¹ Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

- a. die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
- b. die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
- c. die Regenabwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
- d. jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
- e. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

² Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

Art. 14 Kontrollen

¹ Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kontrolle der privaten Abwasseranlagen erfolgt, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist.

² Die Kosten für die Zustandserhebungen der öffentlichen Abwasseranlagen werden durch die Abwassergebühren finanziert. Die Kosten für die Zustandserhebungen der privaten Abwasseranlagen werden in der Regel deren Eigentümerinnen/Eigentümern überbunden.

³ Die Eigentümerinnen/Eigentümer und Besitzerinnen/Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

IV. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

Art. 15 Grundsätze

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

² Alle Eigentümerinnen/Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

³ Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

Art. 16 Abwassergebühren

Die Gemeinde erhebt

- a. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,*
- b. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung.*

Art. 17 Bemessung Anschlussgebühr

¹ *Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude bemessen. Sie beträgt 0.8 % exkl. MwSt. der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten. Die Gebäudeversicherungssumme berechnet sich wie folgt:*

Gebäudeversicherungssumme = Basiswert x Teuerungsfaktor des Anschlussjahres

² *Werden Grundstücke an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen mit Anlagen, für die keine Gebäudeversicherungssumme ermittelt werden kann (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen, Schwimmbäder usw.), setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.*

³ *Bauliche Werterhöhungen am Gebäude wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrößerungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.*

⁴ *Bei wertvermehrenden Aus- und Umbauten mit einer Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes bis Fr. 50'000.- werden keine Nachforderungen von Anschlussgebühren erhoben. Für die Ermittlung der Nachforderung bei darüber hinaus gehender Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes werden die ersten Fr. 50'000.- in Abzug gebracht.*

Art. 18 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr

¹ *Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer/eine Grundeigentümerin die Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.*

² *Vor Baubeginn ist die voraussichtliche Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die definitive Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.*

³ *Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand oder andere Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren ein Neubau errichtet, wird, sofern bereits früher die Anschlussgebühr erhoben wurde, die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet (Basiswert Neubau abzüglich Basiswert der zerstörten Gebäude, auf das Erstellungsjahr der Ersatzbauten hochgerechnet). Die Rückerstattung bereits früher bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.*

⁴ *Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für Entsorgung und Reinigung (Grenzkosten) orientiert.*

Art. 19 Bemessung der Benutzungsgebühr

¹ Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten:

a. Grundgebühr pro Haushaltung oder Industrie- und Gewerbebetrieb

und

b. Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in Kubikmetern [m³]), unabhängig von der Bezugsquelle.

² Für die Entwässerung der Strassenflächen wird nur eine Grundgebühr basierend auf der zu entwässernden Strassenfläche erhoben. Die Gebühr wird erhoben, wenn diese Strassenentwässerung die Siedlungsentwässerung der Gemeinde beansprucht.

³ Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung ungefähr ein Drittel des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag (zwei Drittel) soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

Art. 20 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

¹ Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach Anhang C der Empfehlung zu Gebührensystemen und zur Kostenteilung bei Abwasseranlagen des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA; 2018).

² Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.

³ Weist ein Wasserbezüger nach, dass er das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung ableitet, kann die Mengengebühr reduziert werden. Dies gilt insbesondere für Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Sportanlagen und gewerbliche Betriebe, welche einen Teil des bezogenen Trinkwassers zur Erstellung von Produkten verwenden.

⁴ Für die Benutzung der Abwasseranlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr (Grund- und Mengengebühr) von mindestens Fr. 100.- in Rechnung gestellt.

⁵ Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenregelung der Gemeinde in Rechnung stellen.

Art. 21 Schuldner

Gebührensuldner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer/die Grundeigentümerin, der Baurechtsnehmer/die Baurechtsnehmerin oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 22 Rechnungsstellung und Fälligkeit

¹ Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner/die Schuldnerin gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5 % erhoben werden. Eine zweite Mahnung ist kostenpflichtig.

³ Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

⁴ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 23 Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

V. Haftungs- und Schlussbestimmungen

Art. 24 Haftung

¹ Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümerinnen/Eigentümer noch die Inhaberinnen/Inhaber und Betreiberinnen/Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

³ Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen

a. Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,

b. Einleitung von Abwassern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

⁴ Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

Art. 25 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz, anwendbar. Es werden entsprechende Anzeigen eingereicht.

Art. 26 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, dem Planungs- und Baugesetz sowie dem Gemeindegesetz.

Art. 27 Rechtsetzungsbefugnisse

¹ Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere

a. den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,

-
- b. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer Inhaberinnen/Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,*
 - c. die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.*

² *Die Beschlüsse und Erlasse sind öffentlich bekanntzumachen.*

Art. 28 Inkrafttreten

¹ *Der Gemeinderat bestimmt nach der Zustimmung durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.*

² *Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Siedlungsentwässerungsverordnung vom 21. Juni 2012 und die Verordnung vom 21. Juni 2012 über die Gebühren der Siedlungsentwässerung aufgehoben.*



Totalrevision Abfallverordnung

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Totalrevision der Abfallverordnung wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Die Vorlage in Kürze

Die Abfallverordnung von Oberrieden muss an das übergeordnete Recht angepasst werden und der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. In der Abfallverordnung sind alle wichtigen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung enthalten. Diese Bestimmungen umfassen Rechtssätze, die Einschränkungen von verfassungsmässigen Rechten bewirken, dauernde und wiederkehrende Aufgaben der Gemeinde festlegen und Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen für Gebühren beschreiben. Die weniger wichtigen Bestimmungen können weiterhin in den Vollzugsbestimmungen, neu Ausführungsbestimmungen, zur Abfallverordnung vom Gemeinderat festgelegt werden. Der Gemeinderat setzt zudem die Grundgebühr für die Abfallentsorgung im Gebührentarif fest.

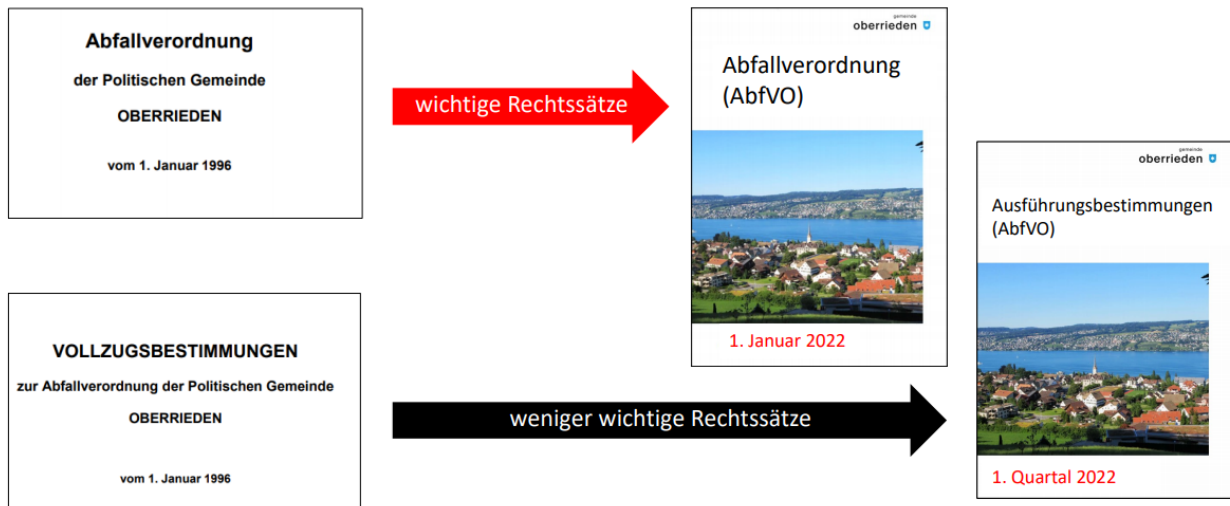
Im Zusammenhang mit der Revision der Abfallverordnung wurden die Grundlagen für die Gebührenerhebung überprüft. Dabei zeigte sich, dass für die Grundgebühren mehr Kategorien, das heisst eine stärkere Abstufung eingeführt werden muss. Ausserdem können die heute erhobenen Grundgebühren den Aufwand der Abfallentsorgungen nicht mehr decken. Der Gemeinderat wird basierend auf der revidierten Abfallverordnung höhere Gebühren festlegen müssen. Der Preisüberwacher hält die Gebührenerhöhung für gerechtfertigt. Ausserdem empfiehlt er, mittelfristig eine separate Gebühr für die Grüngutabfuhr einzuführen.

Es sind wenige Änderungen vorgesehen sowohl was die Rechte und Pflichten der Gemeinde als auch was die Rechte und Pflichten der Verursacher oder Inhaberinnen von Abfällen anbelangt. Es bleibt insbesondere dabei, dass die Sackgebühren und Abfallmarken direkt vom Zweckverband Horgen (ZVHo), neu Entsorgung Zimmerberg (EZi), erhoben werden.

1. Ausgangslage

Die Abfallverordnung (AbfVO) der Gemeinde Oberrieden ist «in die Jahre gekommen». Der Gemeinderat erliess diese 1996 basierend auf den dazumal gültigen kantonalen und kommunalen Rechtsgrundlagen. Diese Rechtsgrundlagen haben sich geändert. Unter anderem muss nach heutigem Recht die Gemeindeversammlung die sogenannten wichtigen Rechtssätze erlassen. Wichtig sind beispielsweise Rechtssätze, die Einschränkungen von verfassungsmässigen Rechten bewirken, dauernde und wiederkehrende Aufgaben der Gemeinde festlegen und Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen für Gebühren beschreiben. Weniger wichtige Rechtssätze wie die Ausführungsbestimmungen mit den Details der Umsetzung beschliesst der

Gemeinderat. Die Abfallverordnung muss deshalb grundlegend überarbeitet werden. Die wichtigen Rechtssätze finden Aufnahme in der Abfallverordnung. Die Gemeindeversammlung beschliesst über sie. Der Gemeinderat legt die Ausführungsbestimmungen fest und regelt die einzelnen, auf der Abfallverordnung basierenden Tarife (Preise). Neu sind diese wie alle Gebühren, die in der Gemeinde Oberrieden zu bezahlen sind, im allgemeinen Gebührentarif enthalten.



2. Revisionsverfahren

Die Abfallverordnung wurde basierend auf einer Musterabfallverordnung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) in Begleitung einer externen Beratung erarbeitet. Die Abfallverordnung und die Ausführungsbestimmungen dazu sind vom AWEL vorgeprüft. Die notwendigen Anpassungen sind in der Abstimmungsvorlage umgesetzt worden. Veränderte Gebühren müssen zudem dem Schweizerischen Preisüberwacher vorgelegt werden.

3. Die wesentlichen Anpassungen in der Verordnung

Die Abfallverordnung enthält neu die grundlegenden Bestimmungen zur kommunalen Abfallwirtschaft. Gewisse übergeordnete Regelungen werden zur Lesbarkeit und Verständlichkeit der Verordnung übernommen. Gestrichen wurden dagegen Bestimmungen wie der bisherige Artikel 4. Die Grundsätze, die bei Entstehung und Verursachung sowie Verwertung von Abfall zu beachten sind, haben Bund und Kanton umfassend und abschliessend geregelt.

Art. 2 Definitionen

- Aufgeführt sind nur noch diejenigen Abfallarten, die durch die Gemeinde behandelt werden und die deshalb den Einwohnerinnen und Einwohnern zur Einhaltung der Abfallverordnung bekannt sein müssen.

Art. 3 Sammlungen und Dienste

- Abs. 2 enthält neu eine Auflistung der «Pflichtsammlungen» nach Art. 13 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen des Bundes (VVEA) in Verbindung mit § 3 der kantonalen Abfallverordnung.

- Abs. 4 verpflichtet die Gemeinde, die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen durchzuführen und die Bevölkerung darüber zu informieren.

Art. 4 Information

- Art. 4 beschränkt sich auf die Informationspflichten der Gemeinde und ihre Zusammenarbeit mit dem Kanton. Die Ausführungsbestimmungen halten die Details zum Abfallkalender etc. fest. Dass die Gemeinde alle Bestimmungen zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung von Abfällen einhalten muss, ist selbstverständlich und wird nicht mehr beschrieben.

Art. 5 Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit

- Art. 5 äussert sich zur Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit. Über den Beitritt und Austritt beim Zweckverband Entsorgung Zimmerberg (ZV EZi) müssen nach neuem Gemeindegesetz die Stimmberechtigten an der Urne abstimmen.

Art. 6 Umgang mit Abfällen

- Abs. 6 wiederholt das bundesrechtliche Verbot der Abfallentsorgung über das Abwasser.
- Abs. 7 wird vorsorglich aufgenommen bzw. weil es aufgrund von Corona-Regeln in der Gemeinde Oberrieden auch Take-Away und damit zusammenhängende Littering-Probleme gab.
- Abs. 8 und 9 dienen der Präzisierung des kantonal geregelten Verbrennungsverbots.
- Abs. 11 betreffend invasive gebietsfremde Organismen musste neu aufgenommen werden.

Art. 7 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

- Die Artikel 7 bis 9 befassen sich mit der Finanzierung des kommunalen Abfallwesens und den von der Gemeinde erhobenen Gebühren. Sie führen Art. 32 und 32a Umweltschutzgesetz sowie § 37 Abs. 2 Abfallgesetz weiter aus und bilden die Rechtsgrundlage für die Erhebung der kommunalen Abfallgebühren.

Art. 8 Gebühregrundsätze

- Die heute schon angewendete Trennung bei der Gebührenerhebung - Grundgebühren durch die Gemeinde, Sackgebühren durch den ZV EZi - wird neu in Art. 8 festgelegt.

Art. 9 Gebührenfestlegung

- Die einzelnen Grundgebühren bestimmt der Gemeinderat im Gebührentarif. Wie bis anhin überprüft er diese regelmässig aufgrund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen.

Art. 10 Rechtsschutz

- Geändert wird die Bestimmung über die Rechtsmittel. Je nachdem welche Behörde eine Anordnung erlässt, sind verschiedene Rechtsmittelinstanzen zuständig. Eine klare Regelung in der Verordnung ist deshalb nicht möglich. Die Rekursfrist beträgt einheitlich 30 und nicht mehr 20 Tage.

Die neue Abfallverordnung beschränkt sich darauf, «harte» Fakten zu beschreiben und zu regeln; das heisst die konkreten Pflichten der Abfallverursachenden und der Gemeinde.



4. Ankündigung Anpassung Abfallgrundgebühren

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Abfallverordnung wurden die Grundlagen für die Gebührenerhebung überprüft. Dabei zeigte sich, dass für die Grundgebühren mehr Kategorien, das heisst eine stärkere Abstufung (Anzahl Zimmer pro Wohnung und Einfamilienhäuser) eingeführt werden muss. Ausserdem können die heute erhobenen Grundgebühren den Aufwand der Abfallentsorgungen nicht mehr decken. Der Gemeinderat wird basierend auf der revidierten Abfallverordnung höhere Gebühren festlegen müssen. Der Preisüberwacher hält die Gebührenerhöhung für gerechtfertigt. Ausserdem empfiehlt er, mittelfristig eine separate Gebühr für die Grüngutabfuhr einzuführen.

Es bleibt dabei, dass die Sackgebühren und Abfallmarken direkt vom Zweckverband ZVHo, neu EZi, erhoben werden.

5. Abstimmungsempfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Abfallverordnung zuzustimmen.

Oberrieden, 5. Oktober 2021

Gemeinderat Oberrieden

Martin Arnold	Silvia Zimmermann
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

6. Verabschiedung durch die Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Oberrieden, 27. Oktober 2021

Rechnungsprüfungskommission

Dr. Orlando Vanoli	Markus Geniets
Präsident	Aktuar

Neue Abfallverordnung (AbfVO)

Gestützt auf das kantonale Abfallgesetz und die Gemeindeordnung Oberrieden erlässt die Gemeindeversammlung die nachfolgende Abfallverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ *Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde.*

² *Diese Verordnung gilt für Inhaber und Verursacher von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.*

³ *Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.*

Art. 2 Definitionen

Im Rahmen dieser Verordnung sind folgende Abfallarten von Bedeutung:

a. Siedlungsabfälle:

- aus Haushalten stammende Abfälle;

- aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist,

- aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist;

b. Sonderabfälle: Abfälle, die im Abfallverzeichnis der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) als Sonderabfälle bezeichnet sind;

c. Biogene Abfälle: Abfälle pflanzlicher (Grüngut), tierischer oder mikrobieller Herkunft.

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 3 Sammlungen und Dienste

¹ *Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht entsorgt werden.*

² *Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere separat gesammelte Abfälle anbieten.*

³ *Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.*

⁴ *Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.*

Art. 4 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Betriebe, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen. Sie koordiniert dabei ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

² Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.

³ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

Art. 5 Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit

Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen.

III. Pflichten der Inhaber und Verursacher von Abfällen

Art. 6 Umgang mit Abfällen

¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde übergeben werden.

² Übrige Abfälle müssen selber auf eigene Rechnung, gemäss den geltenden Vorschriften, entsorgt werden.

³ Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden.

⁴ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

⁵ Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen abzulagern, liegen zu lassen oder wegzuworfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel.

⁶ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

⁷ Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen; haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

⁸ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

⁹ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

¹⁰ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

¹¹ *Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.*

¹² *Die Gemeinde kann Liegenschaftseigentümer dazu verpflichten, ihren Mietern die notwendige Anzahl Behälter für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.*

IV. Finanzierung und Gebühren

Art. 7 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ *Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.*

² *Die gesamten Kosten der kommunalen Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern oder Inhabern von Abfällen überbunden.*

Art. 8 Gebührengrundsätze

¹ *Die Gemeinde erhebt Grundgebühren, die pro Haushalt oder Betrieb jährlich erhoben werden.*

² *Bei Haushalten wird die Grundgebühr nach Anzahl Zimmern, bei Betrieben als Pauschalbetrag pro Betrieb bzw. Niederlassung erhoben.*

³ *Die mengenabhängigen Gebühren nach Gewicht oder Volumen werden durch den Zweckverband Entsorgung Zimmerberg (EZI) erhoben.*

Art. 9 Gebührenfestlegung

¹ *Der Gemeinderat erlässt basierend auf den Gebührengrundsätzen einen Gebührentarif, in dem insbesondere die Höhe der Abfallgebühren festgelegt werden.*

² *Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.*

³ *Sämtliche Gebühren werden regelmässig aufgrund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung berücksichtigt.*

V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen

Art. 10 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Abfallgesetz sowie dem Gemeindegesetz.

Art. 11 Vollzug

¹ *Der Gemeinderat erlässt neben dem Gebührentarif Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Darin werden die Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich sowie die Modalitäten der Gebührenerhebung geregelt.*

² Der Gemeinderat kann zusammen mit anderen Gemeinden oder Organisationen eine regionale Gebührenlösung suchen.

³ Die Abteilung Tiefbau und Umwelt vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Busen), soweit nichts Anderes geregelt ist.

⁴ Die Abteilung Tiefbau und Umwelt kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 12 Kontrolle

¹ Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 13 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen der kommunalen Polizeiverordnung sowie des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes, anwendbar.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt nach der Zustimmung durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

² Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Abfallverordnung vom 1. Januar 1996 sowie die Vollzugsbestimmungen zur Abfallverordnung vom 1. Januar 1996 ausser Kraft gesetzt.

Teilrevision Bau- und Zonenordnung betreffend "Kommunalem Mehrwertausgleich"

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung betreffend «Kommunalem Mehrwertausgleich» wird zugestimmt.
2. Der Erläuternde Bericht, nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) mit dem integrierten Kapitel zum Ergebnis der Mitwirkung und zur kantonalen Vorprüfung, wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungs- oder Rekursverfahren zwingend notwendige Änderungen in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Vorlage in Kürze

Der Wert eines Grundstücks steigt, wenn auf einer Industriebrache oder einem Acker Wohnungen gebaut werden dürfen. Das Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) sieht vor, dass ein Teil dieses planungsbedingten Mehrwerts über eine Abgabe in einen Fonds fliesst, aus dem unter anderem raumplanerische Massnahmen finanziert werden können. Das Gesetz unterscheidet zwischen einem kantonalen Mehrwertausgleich, der bei Einzonungen angewendet wird und einem kommunalen Mehrwertausgleich, der bei Auf- und Umzonungen angewendet wird. Jede Stadt oder Gemeinde hat die Möglichkeit, auf den kommunalen Mehrwertausgleich zu verzichten oder eine Mehrwertabgabe zu erheben.

1. Ausgangslage

Im Jahr 2013 wurde die Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) angenommen. Im Kanton Zürich stimmten 71 Prozent der Vorlage zu. Das am 1. Mai 2014 in Kraft getretene revidierte RPG verlangt von den Kantonen, dass sie erhebliche planungsbedingte Vor- und Nachteile ausgleichen. Der Kanton Zürich erliess in der Folge das Mehrwertausgleichsgesetz, das am 28. Oktober 2019 vom Kantonsrat verabschiedet wurde. Das MAG und die zugehörige Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) sind am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Nach dem Mehrwertausgleichsgesetz erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, eine kommunale Mehrwertabgabe von bis zu 40 Prozent auf Auf- und Umzonungen zu erheben. Damit diese erhoben werden kann, muss eine Grundlage in der Bau- und Zonenordnung (BZO) geschaffen werden. Für die Gemeinden besteht auch weiterhin die Möglichkeit, die Mehrwertabgabe im Rahmen von städtebaulichen Verträgen zu regeln. Das Instrument des städtebaulichen Vertrages soll auch in Zukunft primär bei grösseren Planungsgebieten zum Einsatz kommen, etwa bei der Ausarbeitung eines Gestaltungsplanes.

Mit der vorliegenden Teilrevision der BZO wird die nötige gesetzliche Grundlage geschaffen. Diese soll möglichst rasch in Kraft treten. Die Mehrwertabgabe wird aus diesem Grund auch nicht in die anstehende Gesamtrevision der BZO integriert, sondern in einer vorgezogenen Teilrevision behandelt. Würde die Mehrwertabgabe erst mit der Gesamtrevision geregelt, könnte die Gemeinde für Auf- und Umzonungen keine Mehrwertabgabe erheben.

Wird ein Grundstück von einer Nichtbauzone in eine Bauzone eingezont, gehen 20 Prozent des Mehrwerts, der dadurch entsteht, als Ausgleichsleistung an den kantonalen Mehrwertausgleichsfonds.

2. Worum geht es beim Mehrwertausgleich?

Planungsmassnahmen wie Ein-, Auf- oder Umzonungen können für Grundstückseigentümergeinnen und -eigentümer erhebliche Mehrwerte bewirken. Unter Mehrwert wird die Differenz zwischen dem Wert eines Grundstücks vor und nach der Planungsmassnahme verstanden. Der Grund für die Erhöhung des Grundstückswertes ist, dass mit einer Ein-, Auf- oder Umzonung die Nutzungsmöglichkeiten - und damit die erzielbaren Erträge - eines Grundstücks verbessert werden. Solche planungsbedingten Mehrwerte bzw. Planungsvorteile entstehen einzig aufgrund von staatlichem Handeln. Gleichzeitig ziehen die Planungsmassnahmen in der Regel Kosten für die Erschliessung und andere öffentliche Infrastrukturen nach sich, die meist von der öffentlichen Hand bezahlt werden. Mit der Mehrwertabgabe wird ein Teil des durch die Ein-, Auf- oder Umzonung entstandenen Mehrwerts abgeschöpft. Die Grundeigentümerschaft beteiligt sich mit diesem Instrument an den Kosten, die durch die Planungsmassnahme für die öffentliche Hand entstehen. Der grösste Teil des Mehrwerts verbleibt jedoch bei der Grundeigentümerschaft.

Die vorliegende Teilrevision der Bau- und Zonenordnung umfasst die Bestimmungen zum Abgabesatz und zur Freifläche, unter der kleinere Grundstücke von der kommunalen Mehrwertabgabe für Auf- und Umzonungen befreit sind. Bestehende Bestimmungen der rechtskräftigen BZO sowie der Zonenplan werden nicht angepasst.

Mit der Teilrevision wird das Mehrwertausgleichsgesetz kommunal verankert. Zudem wird die rechtliche Grundlage geschaffen, um in Zukunft ein Ausgleich von Mehrwerten, die bei Auf- und Umzonungen entstehen, abzuschöpfen.

Der Erläuternde Bericht vom 22. September 2021 ist zwingender Bestandteil der BZO-Revision, er richtet sich nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung. Der Bericht enthält ergänzende Informationen zu den Inhalten und dem Prozess der Revision und dokumentiert die vorgenommenen Anpassungen.

3. Planungsprozess

Der Gemeinderat hat den Entwurf zur BZO-Teilrevision am 11. Mai 2021 in 1. Lesung beraten. Die Bestimmungen zum Mehrwertausgleich und der Erläuternde Bericht wurden der Ortsplanungskommission (OPK) am 7. Juni 2021 vorgestellt und beraten. Der Gemeinderat wurde anschliessend über die von der OPK vorgebrachten Argumente bezüglich Höhe von Abgabesatz und Freifläche in Kenntnis gesetzt.

An seiner Sitzung vom 13. Juli 2021 hat der Gemeinderat die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung für die öffentliche Auflage sowie zur Vorprüfung durch den Kanton verabschiedet. Die Teilrevision wurde gestützt auf § 7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zwischen dem 16. Juli und dem 13. September 2021 öffentlich aufgelegt. Während der Auflage sind keine Einwendungen eingegangen.

Parallel zur öffentlichen Auflage wurden die massgebenden Unterlagen dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Im Vorprüfungsbericht vom 17. September 2021 hält das ARE fest, dass die BZO-Teilrevision die übergeordneten Vorgaben auf kommunaler Stufe sachgerecht umsetzt. Die Genehmigung wird damit in Aussicht gestellt.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 5. Oktober 2021 die Vorlage betreffend die BZO-Revision zuhanden der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021 verabschiedet.

4. Inhalt der BZO-Teilrevision

Festlegung des Abgabesatzes

Die kommunale Mehrwertabgabe kann auf Auf- und Umzonungen erhoben werden. Das Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) gewährt den Gemeinden die Möglichkeit, eine Mehrwertabgabe von bis zu 40 Prozent auf den um Fr. 100'000 reduzierten Mehrwert einzuführen (vgl. § 19 Abs. 3 MAG).

Im neuen Artikel 43 BZO wird festgehalten, dass auf Grundlage von § 19 des MAG eine Mehrwertabgabe erhoben wird. Dadurch soll dem Anliegen, dass auch die Gemeinde von den planerischen Wertsteigerungen profitiert und damit ein Teil der Kosten für den Ausbau der Infrastruktur abgegolten wird, Rechnung getragen werden.

Die Abgabe beträgt nach Artikel 43 Absatz 3 BZO 30 Prozent des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts. Die Kürzung um Fr. 100'000 ist durch das MAG vorgegeben und kann nicht verändert werden.

Der Abgabesatz soll fair sein, damit weiterhin ein Anreiz besteht, die Mehrausnutzung einer Auf- oder Umzonung baulich umzusetzen und sich die Investition auch für die privaten Eigentümerinnen und Eigentümer lohnt. Der zulässige Abgabesatz von 40 Prozent wird nicht ausgeschöpft. Der Gemeinderat erachtet den Abgabesatz von 30 Prozent als adäquat, mit dem Ziel, dass die Bautätigkeit in Oberrieden attraktiv bleibt.

Die zu erwartenden Erträge aus dem kommunalen Mehrwertausgleich sind abhängig von den künftigen planerischen Massnahmen (Auf- und Umzonungen, Gestaltungspläne).

Festlegung der Freifläche

Entscheidet sich die Gemeinde für die Erhebung der Mehrwertabgabe, so muss sie ergänzend eine Freifläche bestimmen (Schwellenwert). Die Freifläche kann zwischen 1'200 m² und 2'000 m² betragen. Grundstücke, die kleiner sind als diese Freifläche, sind von der Mehrwertabgabe befreit unter der Voraussetzung, dass der Mehrwert auf diesen Grundstücken kleiner ist als Fr. 250'000. Ist der Mehrwert grösser als Fr. 250'000, so ist in jedem Fall die Mehrwertabgabe zu entrichten.

Die Freifläche wird nach neuem Artikel 43 Absatz 2 BZO auf 2'000 m² festgesetzt. Damit wird der vom Kanton vorgegebene Spielraum ausgenutzt, um Bagatellfälle auszuschliessen.

Reglement zum Mehrwertausgleichsfonds

Die Erträge aus der Mehrwertabgabe sind einem kommunalen Mehrwertausgleichsfonds (Spezialfinanzierung) zuzuweisen. Dazu hat die Gemeindeversammlung ein Reglement zu erlassen. Das Reglement hält fest, für welche Projekte die Mittel verwendet werden dürfen (z.B. Gestaltung des öffentlichen Raumes, Erholungseinrichtungen, siedlungsökologische Massnahmen, Verbesserungen für den Fuss- und Veloverkehr, soziale Infrastrukturen sowie Kosten der Raumplanung). Im Weiteren wird die Beitragsberechtigung sowie das Verfahren zur Prüfung und zum Entscheid über Beitragsgesuche festgelegt.

Der Gemeinderat wird das Fondsreglement nach der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021 zur vorliegenden BZO-Teilrevision ausarbeiten und der Gemeindeversammlung im nächste Jahr zur Beschlussfassung vorlegen, vorausgesetzt, die Stimmberechtigten stimmen der Vorlage zu.

Auswirkungen der Teilrevision für die Grundeigentümerschaft

Die Inkraftsetzung hat vorerst keine Auswirkungen für die Grundeigentümer. Die Teilrevision definiert lediglich die Rahmenbedingungen, welche beim Ausgleich von künftig entstehenden Mehrwerten gelten. Erst wenn im Rahmen von Auf- oder Umzonungen oder Gestaltungsplänen Mehrwerte entstehen, wird eine Mehrwertabgabe vorerst rechnerisch festgelegt. Die Mehrwertabgabe wird aber erst dann fällig, wenn das Grundstück überbaut wird oder auf einem bereits überbauten Grundstück bauliche Veränderungen vorgenommen werden. Geringfügige bauliche Massnahmen lösen keine Mehrwertabgabe aus.

Auswirkungen der Teilrevision auf die Grundstückgewinnsteuer

Die geleistete Mehrwertabgabe kann bei der Grundstückgewinnsteuer als anrechenbare Aufwendung geltend gemacht werden. Dadurch wird der Ertrag aus der Grundstückgewinnsteuer reduziert. Die steuerlichen Mindereinnahmen sind aber deutlich geringer als die Erträge aus der Mehrwertabgabe. Der Unterschied besteht darin, dass die Erträge aus den Abgaben zweckgebunden verwendet werden müssen, die Erträge aus der Grundstückgewinnsteuer hingegen in den allgemeinen Finanzhaushalt fliessen.

5. Schlussbemerkungen

Der kommunale Mehrwertausgleich ist in erster Linie ein raumplanerisches Instrument, das die Siedlungsentwicklung nach innen unterstützen und die Siedlungsqualität verbessern soll.

Die Siedlungsentwicklung nach innen ist ein wichtiges Element der quantitativen Gemeindeentwicklung. Sie ist anspruchsvoller und aufwendiger als eine weitere Ausdehnung der Siedlungsfläche. Die öffentliche Infrastruktur muss mit den steigenden Anforderungen infolge der Nutzungsintensivierung Schritt halten können. Der Mehrwertausgleich ist ein geeignetes Instrument, diese Entwicklung zu unterstützen. Dadurch profitieren nicht nur die von Nutzungserhöhungen begünstigten Grundeigentümer vom Planungsmehrwert, sondern die gesamte Bevölkerung. Die Gemeinde kann mit den Erträgen aus der Mehrwertabgabe gezielt die öffentliche Infrastruktur aufwerten und erweitern. Mit dem Mehrwertausgleich wird in öffentliche Infrastrukturen zur Steigerung der Standortattraktivität investiert. Davon können

Grundeigentümer und Investoren, aber auch die Bevölkerung profitieren. Aus diesem Gründen hat der Gemeinderat den Abgabesatz von 30 Prozent festgelegt, um eine angemessene Alimentierung des Mehrwertausgleichsfonds sicherzustellen.

Mit der Umsetzung des kommunalen Mehrwertausgleichs bietet sich die Chance für eine qualitätsvolle Innenentwicklung. Mit einer raschen Einführung des kommunalen Mehrwertausgleichs kann Rechts- und Planungssicherheit geschaffen werden.

6. Neue Bestimmungen in der kommunalen Bau- und Zonenordnung

Die Bau- und Zonenordnung soll wie folgt ergänzt werden:

V Kommunalen Mehrwertausgleich

Artikel 43 (neu)

Erhebung einer Mehrwertabgabe

1. Auf Planungsvorteile, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.
2. Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 2000 m².
3. Die Mehrwertabgabe beträgt 30 Prozent des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.

Artikel 44 (neu)

Erträge

Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

Die bisherigen Artikel 43 (Inkrafttreten) und 44 (Übergangsbestimmungen) werden neu zu Art. 45 und 46.

7. Abstimmungsempfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung betreffend «Kommunalem Mehrwertausgleich» zuzustimmen.

Oberrieden, 5. Oktober 2021

Gemeinderat Oberrieden

Martin Arnold
Gemeindepräsident

Silvia Zimmermann
Gemeindeschreiberin



8. Verabschiedung durch die Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Oberrieden, 27. Oktober 2021

Rechnungsprüfungskommission

Dr. Orlando Vanoli
Präsident

Markus Geniets
Aktuar



Bericht des Gemeinderats

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Nachfolgend finden Sie den Bericht zum Budget 2022, mit Hinweisen und Überlegungen. Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen das Budget 2022 zur Genehmigung und beantragt die Beibehaltung des Steuerfusses bei 88 Prozent. Mit dem Finanzplan 2021-2029, welcher von einem Investitionsvolumen bis 2029 von gut CHF 39 Mio. ausgeht, orientieren wir Sie ausserdem über die vorgesehenen Investitionen für die kommenden acht Jahre.

Das Budget 2022 weist einen Aufwandüberschuss von 176'860 Franken und eine Selbstfinanzierung von rund 1.8 Mio. Franken auf. Abzüglich der Nettoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen von 3 Mio. Franken ergibt sich ein Finanzierungsfehlbetrag von 1.2 Mio. Franken.

Die Nettoabschreibungen und Wertberichtigungen im Verwaltungsvermögen (Gesamthaushalt) von 1'456'900 Franken reduzieren sich gegenüber dem Budget 2021 um 119'600 Franken. Der Personalaufwand steigt gegenüber dem Budget 2021 um rund 404'000 Franken oder 5 Prozent auf 8'783'000 Franken. Deutliche Aufwandssteigerungen sind in den Bereichen Allgemeine Verwaltung (+ 59'850 Franken), Bildung (+ 82'830 Franken) und Verkehr (+ 136'450 Franken) auszumachen. Im Gegenzug sinken die Nettokosten in den Bereichen Gesundheit (- 207'350 Franken) und Finanzen und Steuern (- 178'750 Franken) deutlich.

Im Verwaltungsvermögen sind Nettoinvestitionen von 3'010'000 Franken für das Jahr 2022 budgetiert. Die verzinssicheren langfristigen Schulden können voraussichtlich bis Ende 2022 von 23 Mio. Franken auf rund 18 Mio. Franken reduziert werden.

Steuerfuss 2022

Der Gemeinderat erachtet die Beibehaltung des Steuerfusses im Jahr 2022 bei 88 Prozent als angemessen und vertretbar. Der Gemeinderat ist bestrebt, Massnahmen zur Stabilisierung der Ausgaben zu ergreifen, mit dem Ziel künftig wieder eine ausgeglichene Rechnung präsentieren zu können.

Weitere Informationen finden Sie auf www.oberrieden.ch unter Verwaltung & Politik, Gemeindeversammlung

Ihre Finanzvorsteherin: Sandra Burllet Pavone

E-Mail: finanzen@oberrieden.ch

Homepage: www.oberrieden.ch



Antrag des Gemeinderates

1 Antrag zum Budget

Der Gemeinderat hat das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Oberrieden genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung		
Gesamtaufwand	Fr.	35'895'620
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	15'126'760
Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	-20'768'860
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen		
Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	3'250'000
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	240'000
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	-3'010'000
Investitionsrechnung Finanzvermögen		
Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	0
Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	0
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	0

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Oberrieden zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	Fr.	23'400'000
Steuerfuss	%	88
Erfolgsrechnung		
Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	-20'768'860
Steuerertrag bei 88%	Fr.	20'592'000
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	-176'860

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2022 auf 88 Prozent (Vorjahr 88 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8942 Oberrieden, 21.09.2021

Gemeinderat Oberrieden

Martin Arnold
Gemeindepräsident

Silvia Zimmermann
Gemeindeschreiberin

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Oberrieden in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 21.09.2021 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung		Fr.	35'895'620
Gesamtaufwand		Fr.	15'126'760
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr		Fr.	-20'768'860
Zu deckender Aufwandüberschuss			
Ausgaben Verwaltungsvermögen		Fr.	3'250'000
Einnahmen Verwaltungsvermögen		Fr.	240'000
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		Fr.	-3'010'000
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen			
Ausgaben Finanzvermögen		Fr.	0
Einnahmen Finanzvermögen		Fr.	0
Nettoinvestitionen Finanzvermögen		Fr.	0

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Oberrieden finanziell zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Oberrieden entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	Fr.	23'400'000
Steuerfuss	%	88
Erfolgsrechnung	Fr.	-20'768'860
Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	20'592'000
Steuerertrag bei 88%	Fr.	-176'860
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2022 auf 88 Prozent (Vorjahr 88%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8942 Oberrieden, 29.09.2021

Rechnungsprüfungskommission Oberrieden

Dr. Orlando Vanoli
Präsident

Markus Geniets
Aktuar



Steuerertrag und Steuerfuss

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Steuerertrag und Steuerfuss			
Steuerbedarf			
Gesamtaufwand	35'895'620	35'299'190	34'605'869.69
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	15'126'760	15'376'510	15'636'473.95
Zu deckender Aufwandüberschuss (-)	-20'768'860	-19'922'680	-18'969'395.74
Steuerertrag und Steuerfuss			
	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %	23'400'000	22'659'091	23'558'590.68
Steuerfuss in %	88	88	88
Zusammensetzung Steuerertrag:			
4000.0 Einkommenssteuer nat.P. Rechnungsjahr	16'410'000	15'950'000	16'789'281.30
4001.0 Vermögenssteuer nat.P. Rechnungsjahr	3'922'000	3'650'000	3'601'345.40
4010.0 Gewinnsteuer jur.P. Rechnungsjahr	170'000	290'000	290'431.70
4011.0 Kapitalsteuer jur.P. Rechnungsjahr	90'000	50'000	50'501.40
Steuerertrag Rechnungsjahr	20'592'000	19'940'000	20'731'559.80
Steuerertrag Rechnungsjahr	20'592'000	19'940'000	20'731'559.80
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-176'860	17'320	1'762'164.06
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		

Finanzierung

	Gesamthaushalt 2022	Allgemeiner Haushalt 2022	Eigenwirtschaftsbetriebe 2022
+ Ertragsüberschuss	0	0	0
- Aufwandsüberschuss	176'860	176'860	
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	-		568'800
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	-		38'600
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	1'456'900	1'289'900	167'000
- Ertrag aus Aufwertungen	0	0	0
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	568'800	0	0
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	58'600	20'000	0
+ Einlagen in das Eigenkapital	0	0	0
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0	0	0
Selbstfinanzierung	1'790'240	1'093'040	697'200
/. Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	3'010'000	1'655'000	1'355'000
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	-1'219'760	-561'960	-657'800
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	59.5%	66.0%	51.5%

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

Richtwerte
 > 100 % ideal
 80 - 100 % gut bis vertretbar
 50 - 80 % problematisch
 < 50 % ungenügend

Finanzierung

	Total alle EWB Budget 2022	Wasser Budget 2022	Abwasser Budget 2022
Finanzierung - Eigenwirtschaftsbetriebe			
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	568'800	217'400	351'400
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	38'600	0	0
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	167'000	65'000	87'000
- Ertrag aus Aufwertungen	0	0	0
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	0	0	0
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	0	0	0
+ Einlagen in das Eigenkapital	0	0	0
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0	0	0
Selbstfinanzierung	697'200	282'400	438'400
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'355'000	850'000	505'000
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	-657'800	-567'600	-66'600
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	51.5%	33.2%	86.8%

Haushaltsgleichgewicht

Ausgleich des Budgets

Regel: Der Gemeindesteuereffuss wird grundsätzlich so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets ausgeglichen ist (§ 92 Abs. 1 GG).

Jahresergebnis Erfolgsrechnung	Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss (+) gemäss Budget	-17'6860.00
--------------------------------	---	-------------

Zulässiger Aufwandüberschuss

Regel: Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrags budgetiert werden (§ 92 Abs. 2 GG). Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital [Nettovermögen], darf von Abs. 2 abgewichen und bis zur Höhe der Differenz ein Aufwandüberschuss budgetiert werden (§ 92 Abs. 3 GG). Falls Einlagen in die Vorfinanzierungen (§ 90 Abs. 3 GG) oder in die Reserve (§ 123 Abs. 2 GG) budgetiert werden, darf im Budget kein Aufwandüberschuss resultieren.

Finanzvermögen per 31.12.2020

./ Fremdkapital per 31.12.2020

= **Nettovermögen (+) / Nettoschuld (-) per 31.12.2020**

60'096'552.27

56'795'206.60

3'301'345.67

Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital (Nettovermögen) darf ein Aufwandüberschuss in gleicher Höhe budgetiert werden.

Zulässiger Aufwandüberschuss bei einem Nettovermögen

3'301'345.67



Erfolgsrechnung

Gestuftes Erfolgsausweis	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
30 Personalaufwand	8'783'030	8'379'130	8'454'863.32
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'813'990	4'996'090	4'882'438.11
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'388'900	1'576'500	1'433'166.69
35 Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	568'800	540'450	353'678.92
36 Transferaufwand	19'754'500	19'056'320	18'557'322.60
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	122'870.00
Total Betrieblicher Aufwand	35'309'220	34'548'490	33'804'339.64
40 Fiskalertrag	26'390'500	26'316'000	27'737'476.72
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0.00
42 Entgelte	4'456'300	4'261'550	3'964'360.54
43 Übrige Erträge	0	0	22'597.00
45 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	58'600	122'100	85'659.49
46 Transferertrag	3'351'200	3'080'200	2'792'586.91
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	122'870.00
Total Betrieblicher Ertrag	34'256'600	33'779'850	34'725'550.66
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-1'052'620	-768'640	921'211.02
34 Finanzaufwand	345'100	426'100	408'981.80
44 Finanzertrag	1'220'860	1'212'060	1'249'934.84
Ergebnis aus Finanzierung	875'760	785'960	840'953.04
Operatives Ergebnis	-176'860	17'320	1'762'164.06
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-176'860	17'320	1'762'164.06
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			
39 Interne Verrechnungen: Aufwand	241'300	324'600	392'548.25
49 Interne Verrechnungen: Ertrag	241'300	324'600	392'548.25



Erfolgsrechnung

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Hauptaufgabebereiche (Funktionale Gliederung)							
0	Allgemeine Verwaltung Nettoergebnis	3'323'250	489'500 2'833'750	3'293'400	519'500 2'773'900	3'493'555.07	512'453.05 2'981'102.02
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit Nettoergebnis	948'030	206'800 741'230	897'980	175'800 722'180	1'101'579.40	294'361.51 807'217.89
2	Bildung Nettoergebnis	12'261'240	1'137'400 11'123'840	12'034'160	993'150 11'041'010	11'771'183.63	865'943.95 10'905'239.68
3	Kultur, Sport und Freizeit Nettoergebnis	842'400	195'000 647'400	829'600	192'500 637'100	636'120.54	154'757.10 481'363.44
4	Gesundheit Nettoergebnis	2'683'200	500 2'682'700	2'890'550	500 2'890'050	2'548'992.25	3'532.70 2'545'459.55
5	Soziale Sicherheit Nettoergebnis	6'760'100	3'315'900 3'444'200	6'487'200	2'964'900 3'522'300	6'010'226.13	2'494'092.81 3'516'133.32
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung Nettoergebnis	2'013'100	46'500 1'966'600	1'901'650	71'500 1'830'150	1'743'390.49	89'664.10 1'653'726.39
7	Umweltschutz und Raumordnung Nettoergebnis	2'659'600	2'260'800 398'800	2'740'000	2'333'600 406'400	2'597'052.52	2'288'788.02 308'264.50
8	Volkswirtschaft Nettoergebnis	95'600 374'600	470'200	95'600 374'600	470'200	95'584.80 526'966.30	622'551.10
9	Finanzen und Steuern Nettoergebnis	4'309'100 23'287'060	27'596'160	4'129'050 23'465'810	27'594'860	4'608'184.86 24'433'704.55	29'041'889.41
Total Aufwand / Ertrag		35'895'620	35'718'760	35'299'190	35'316'510	34'605'869.69	36'368'033.75
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss			176'860	17'320		1'762'164.06	
Total		35'895'620	35'895'620	35'316'510	35'316'510	36'368'033.75	36'368'033.75

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereich	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung Nettoergebnis	3'323'250	489'500 2'833'750	3'293'400	519'500 2'773'900	3'493'555	512'453 2'981'102
0110 Legislative	98'700		88'700		79'277	
0120 Exekutive	347'200		355'600		314'736	19'988
0210 Finanz- und Steuerverwaltung	684'500	235'000	708'100	235'000	690'429	235'057
0220 Allgemeine Dienste, Übrige	1'711'850	109'500	1'593'900	164'500	1'759'926	117'411
0290 Verwaltungsliegenschaften	481'000	145'000	547'100	120'000	649'188	139'996

Abweichungen Budget 2021 / 2022

110

Im kommenden Jahr stehen Gesamterneuerungswahlen für die Legislaturperiode 2022 -2026 an.

120

Leistungserbringung vermehrt intern mit eigenen Ressourcen.

220

Die bestehende Website muss auf eine neue Version migriert werden. Zudem sind diverse Honorare für verschiedene projektbezogene Unterstützungen durch externe Berater budgetiert. Ebenfalls höhere Kosten sind beim Informatik Unterhalt auszumachen. Wegen weniger grossen Bauprojekten, ist auch mit geringeren Baugebühren zu rechnen.

290

Einige Anlagen wurden im 2021 vollständig abgeschrieben, insbesondere die Sanierung des Gemeindehauses mit einer jährlichen Abschreibung von 74'000 Franken ist für den hohen Rückgang verantwortlich.

Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereich	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit Nettoergebnis	948'030	206'800	897'980	175'800	1'101'579	294'362
		741'230		722'180		807'218
1110 Polizei	376'800	107'000	359'300	73'000	306'058	59'755
1200 Rechtsprechung	23'530	4'000	34'830	4'000	35'004	4'370
1400 Allgemeines Rechtswesen (allgemein)	222'300	87'800	213'950	87'800	254'523	93'472
1500 Feuerwehr	212'000		184'500		245'964	
1610 Militärische Verteidigung	44'300	8'000	46'050	8'000	62'632	2'094
1620 Zivilschutz	69'100		59'350	3'000	197'400	134'670

Abweichungen Budget 2021 / 2022

1110

Die Löhne der Polizeifunktionäre wurden mittels vereinfachter Funktionsanalyse (VFA) überprüft und durch den Gemeinderat neu eingereicht. Die Beschaffung einer semistationären Radarmessanlage führt im Gegenzug zu höheren Busseneinnahmen.

1500

Im kommenden Jahr ist die Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges budgetiert.

Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereich	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2 Bildung	12'261'240	1'137'400	12'034'160	993'150	11'771'184	865'944
Nettoergebnis		11'123'840		11'041'010		10'905'240
2110 Kindergarten	623'200		617'350		526'430	
2120 Primarstufe	3'073'500	7'500	2'868'100	10'100	3'034'854	6'075
2130 Sekundarstufe	1'902'700	8'000	2'005'500	6'800	1'715'515	5'633
2140 Musikschulen	632'460	251'000	626'860	241'000	546'456	212'153
2170 Schulliegenschaften	2'078'800	82'900	2'252'550	82'900	2'490'707	131'780
2180 Tagesbetreuung	790'000	532'000	734'900	444'000	722'087	352'358
2190 Schulleitung	395'200		383'400		346'558	
2191 Schulverwaltung	654'700	200	639'500	100	654'295	18'296
2192 Volksschule, Sonstiges	526'800	1'000	467'400	1'000	357'212	1'890
2200 Sonderschulen	1'277'200	90'500	1'149'020	35'000	1'137'671	29'058
2300 Berufliche Grundbildung	73'900	9'800	57'000	7'500	53'345	7'800
2990 Bildung, Übriges	10'600	1'500	10'600	2'100	3'774	1'400
2991 Freizeitkurse	159'280	85'000	155'180	87'650	121'338	64'109
2992 Sprachkurse	62'900	68'000	66'800	75'000	60'942	35'391

Abweichungen Budget 2021 / 2022

2110 / 2120

Eine grössere Anzahl Kindergartenkinder mit schlechten Deutschkenntnissen führen zu einem erhöhten DaZ-Bedarf.

2120

Eine zusätzliche halbe 3. Klasse ab Schuljahr 2021/22 führt zu höheren Lohnkosten für Lehrpersonen. Zudem wird der Gymnorbereitungskurs doppelt geführt.

2130

Weniger Schüler am Untergymnasium sowie geringerer DaZ-Bedarf auf der Sekundarstufe sind die Hauptgründe für geringere Kosten der Sekundarstufe.

2170

Dank zusätzlicher Energie- und Betriebsoptimierungen und vermehrten Eigenleistungen bei Servicearbeiten sind erhebliche Kosteneinsparungen möglich. Tiefere Kosten sind ebenfalls bei den Abschreibungen auszumachen, da viele Anlagen vollständig abgeschrieben sind.

2180

Höherer Personalbedarf aufgrund zusätzlicher Gruppe und kleinerer Gruppen bei den jüngeren Kindern sowie mehr Modulanmeldungen führen zu höheren Personalkosten. Im Gegenzug resultiert auch ein höherer Ertrag bei den Modulanmeldungen.

2192

Der ICT-Support wird neu stufenneutral verbucht. Zudem ist eine kommunale Aufstockung von 24% auf 40% ab dem Schuljahr 2022/2023 budgetiert.

2200

Höhere gebundene Ausgaben für externe Sonderschulen führen zu erhöhten Beiträgen an den Kanton.

Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereich	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 Kultur, Sport und Freizeit Nettoergebnis	842'400	195'000	829'600	192'500	636'121	154'757
		647'400		637'100		481'363
3110 Museen und bildende Kunst	57'500		57'500		47'831	
3120 Denkmalpflege und Heimatschutz	8'000					
3210 Bibliotheken	130'200	6'000	129'800	5'500	130'662	5'768
3220 Konzert und Theater	69'200	10'000	66'200	10'000	46'800	9'202
3290 Kultur, Übriges	16'500		16'620		3'773	
3291 Kultur, Chilbi	37'400	8'000	37'230	11'000	1'970	
3410 Sport	154'000		154'000		48'060	
3411 Bojenfelder	38'000	80'000	38'000	75'000	43'852	67'346
3412 Strandbad	208'900	87'500	216'650	87'500	225'797	70'791
3413 Sportanlagen	57'700	2'500	48'600	2'500	53'237	1'650
3420 Freizeit	65'000	1'000	65'000	1'000	34'139	

Abweichungen Budget 2021 / 2022

3120

Kosten für Gutachten der Denkmalpflege, welche bisher zu Lasten eines Legates verbucht wurden, werden neu hier budgetiert.

3413

Im Budget 2021 war noch ein reduzierter Unterhalt des Naturrasens budgetiert (neu Kunstrasen).

Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereich	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4	2'683'200	500	2'890'550	500	2'548'992	3'533
Gesundheit		2'682'700		2'890'050		2'545'460
Nettoergebnis						
4120	138'600		124'850		118'777	
4125	1'914'000		2'088'000		1'803'534	
4210	4'000		4'000		5'520	441
4215	512'500		572'500		519'569	
4220	36'000		38'500		38'712	3'092
4310	15'500		9'000		19'624	
4320	2'500		2'500		2'447	
4330	54'800		45'700		38'399	
4340	4'000	500	5'000	500	703	
4900	1'300		500		1'707	

Abweichungen Budget 2021 / 2022

4120

Zur Gesundheitsförderung für ältere Menschen von Oberrieden sollen zwei Altersprojekte lanciert werden, nämlich das "Café Balance" und "Zämegolaufe".

4125

Aufgrund der aktuellen Hochrechnungen kann von tieferen Kosten für die Langzeitpflege ausgegangen werden.

4330

An die Zahnuntersuchung muss gemäss Volksschulamt ein erhöhter Beitrag bezahlt werden (alt Fr. 65.00 neu Fr. 88.80).

Erfolgsrechnung nach Aufgabebereich		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5	Soziale Sicherheit	6'760'100	3'315'900	6'487'200	2'964'900	6'010'226	2'494'093
	Nettoergebnis		3'444'200		3'522'300		3'516'133
5120	Prämienverbilligungen	180'000	180'000	180'000	180'000	170'519	170'519
5220	Ergänzungsleistungen IV	971'000	655'000	925'000	489'000	861'113	395'346
5230	Invalidenheime	17'500		20'000		17'490	
5310	Alters- + Hinterlassenenversicherung AHV		6'500		6'500		7'075
5320	Ergänzungsleistungen AHV	1'595'500	1'122'000	1'520'000	856'000	1'447'751	673'654
5330	Leistungen an Pensionierte			21'000		3'202	
5440	Jugendschutz	878'200	5'400	417'700	5'400	406'806	1'475
5450	Leistungen an Familien	110'500		103'500		100'213	
5451	Kindertagesstätten und Kinderhorte	1'018'500	650'000	1'016'600	570'000	1'109'457	539'839
5590	Arbeitslosigkeit	174'000		163'500		146'065	
5710	Beihilfen / Zuschüsse	126'000	52'000	139'000	60'000	118'596	49'447
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	1'000'000	435'000	1'150'000	518'000	873'920	439'460
5730	Asylwesen	413'700	210'000	461'000	280'000	395'542	211'941
5790	Fürsorge, Übriges	275'200		369'900		359'553	5'338

Abweichungen Budget 2021 / 2022

5220 / 5320

Aufgrund aktueller Hochrechnungen muss von höheren Ergänzungsleistungen ausgegangen werden. Im Gegenzug steigen die Beiträge des Kantons von bisher 50 auf 70 Prozent.

5330

Für das Jahr 2022 ist kein Fall von Frühpensionierung bekannt, weshalb auch keine Überbrückungsleistungen budgetiert sind.

5440

Gemäss neuem Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) müssen die Gemeinden ab 2022 pro Einwohner voraussichtlich Fr. 87.50 bezahlen. Für diese neuen Kosten sind Fr. 455'000 budgetiert.

5451

Eine sehr gute Auslastung bei der Kindertagesstätte führt zu höheren Einnahmen.

5720

Gemäss aktueller Hochrechnungen können die budgetierten Ausgaben reduziert werden.

5790

Die Leistungsvereinbarung mit den Sozialen Diensten Horgen wurde im Jahr 2021 gekündigt und die Leistung wird inskünftig selber erbracht. Dies führt zu einer deutlichen Kosteneinsparung.

Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereich	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2'013'100	46'500	1'901'650	71'500	1'743'390	89'664
Nettoergebnis		1'966'600		1'830'150		1'653'726
6150 Gemeindestrassen	1'312'800	26'500	1'263'450	21'500	1'152'123	55'726
6151 Parkplätze	14'000	20'000	66'500	50'000	12'958	33'938
6210 Bahninfrastruktur	155'300		155'300		149'030	
6220 Regionalverkehr	526'000		410'400		425'740	
6310 Schifffahrt	5'000		6'000		3'539	

Abweichungen Budget 2021 / 2022

6150

Im Jahr 2022 ist zur Reduktion der Lärm- und Staubemissionen durch Laubläser die Beschaffung einer Wischmaschine für Wege vorgesehen.

6151

Wegen Verzögerungen bei der neuen Parkierungsverordnung kann das geplante Parkkonzept noch nicht umgesetzt werden.

6220

Der Aufwand für den Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) richtet sich nach dem Kostenverteiler des ZVV und kann von der Gemeinde nicht beeinflusst werden.

Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereich	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7 Umweltschutz und Raumordnung	2'659'600	2'260'800	2'740'000	2'333'600	2'597'053	2'288'788
Nettoergebnis		398'800		406'400		308'265
7101 Wasserwerk [Gemeindebetrieb]	947'300	947'300	950'800	950'800	976'800	976'800
7201 Abwasserbeseitigung [Gemeindebetrieb]	869'500	869'500	870'000	870'000	845'121	845'121
7301 Abfallwirtschaft [Gemeindebetrieb]	364'700	364'700	420'500	420'500	361'482	361'482
7410 Gewässerverbauungen	46'500		47'700		37'359	37'359
7500 Arten- und Landschaftsschutz	31'000	3'000	34'000	3'000	28'153	1'965
7710 Friedhof und Bestattung	331'600	76'300	364'500	89'300	299'549	65'454
7790 Umweltschutz, Übriges	6'000		6'000		497	608
7900 Raumordnung	63'000		46'500		48'093	

Abweichungen Budget 2021 / 2022

7710

Aufgrund der aktuellen Hochrechnungen können die Kosten für Bestattungen tiefer budgetiert werden. Zudem werden immer weniger Grabunterhaltsverträge abgeschlossen.

7900

Höhere Abschreibungen sind für den grösseren Aufwand in der Raumordnung verantwortlich.



Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereich	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8 Volkswirtschaft Nettoergebnis	95'600	470'200 -374'600	95'600	470'200 -374'600	95'585	622'551 -526'966
8200 Forstwirtschaft	90'000		90'000		89'989	
8300 Jagd und Fischerei	600	200	600	200	600	174
8500 Industrie, Gewerbe, Handel	5'000		5'000		4'996	
8600 Banken und Versicherungen		380'000		380'000		536'538

Abweichungen Budget 2021 / 2022

Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereich	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9 Finanzen und Steuern	4'309'100	27'773'020	4'146'370	27'594'860	6'370'349	29'041'889
Nettoergebnis		-23'463'920		-23'448'490		-22'671'540
9100 Allgemeine Gemeindesteuern	50'000	23'056'000	60'000	22'088'000	18'984	22'792'140
9101 Sondersteuern	7'500	3'334'500	7'000	4'228'000	6'390	4'945'337
9300 Finanz- und Lastenausgleich	3'568'000		3'222'000		3'789'121	
9610 Zinsen	229'300	291'800	323'100	397'000	287'862	397'369
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens	434'300	889'360	488'950	849'360	495'664	870'845
9710 Rückverteilungen aus CO2-Abgabe		4'500		4'500		3'437
9950 Neutrale Aufwendungen und Erträge						22'597
9951 Zweckgebundene Zuwendungen	20'000	20'000	28'000	28'000	10'164	10'164
9999 Abschluss		176'860	17'320		1'762'164	

Abweichungen Budget 2021 / 2022

9100

Aufgrund der in Oberrieden, im Vergleich zu anderen Gemeinden, stabilen Situation sowie der regen Bautätigkeit konnten die Steuererträge gegenüber dem Budget 2021 höher budgetiert werden.

9101

Die Jahre 2020 und 2021 waren bzw. sind bei der Grundstückgewinnsteuer zwei Ausnahmejahre. Auch nächstes Jahr dürften teilweise namhafte Grundstückgewinnsteuern veranlagt werden können. Gegenüber der Rechnung 2020 und dem Budget 2021 wurde trotzdem tiefer veranschlagt.

**9300**

Die Berechnungen für den Ressourcenausgleich orientieren sich an den budgetierten Steuererträgen sowie am Kantonsmittel der relativen Steuerkraft. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich rechnet mit einem Rückgang der relativen Steuerkraft, die Gemeinde rechnet für 2022 mit höheren Steuererträgen. Aus diesem Grund erhöht sich der Beitrag der Gemeinde an den Finanzausgleich.

9610

Durch die Rückzahlung mehrerer langfristiger Darlehen sinken die Zinsaufwendungen deutlich. Auf der Einnahmenseite führt die Rückzahlung eines Darlehens an die Gemeinde auch zu tieferen Zinserträgen.

9630

Die vorgesehene Anpassung der Nebenkosten per 1. April 2022, unter anderem wegen der gestiegenen Erdgaspreise, führt zu höheren Erträgen.



Finanzplanung 2021 - 2029

Einzelkonten nach Funktionen	Nutzungs- dauer	HR 2021	Fipla 2022	Fipla 2023	Fipla 2024	Fipla 2025	Fipla 2026	Fipla 2027	Fipla 2028	Fipla 2029	Total 2021-2029
Total Nettoinvestitionen VV und FV		3'927'920	3'010'000	4'992'000	4'885'400	4'663'000	7'663'000	5'535'000	3'515'000	600'000	38'791'320
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		2'911'920	3'010'000	4'692'000	3'285'400	2'183'000	3'363'000	3'535'000	3'515'000	600'000	27'095'320
0 Allgemeine Verwaltung		10'000	150'000	190'000	10'000	130'000	10'000	10'000	130'000	80'000	720'000
220 Allgemeine Dienste		10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	0	80'000
Amt. Vermessung, Rev. Baulinien	10	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000		80'000
290 Verwaltungliegenschaften		0	140'000	180'000	0	120'000	0	0	120'000	80'000	640'000
Villa Schönfels, Sanierung Innenflächen/Wohnung	20		80'000			120'000					200'000
Villa Schönfels, Sanierung Terrasse	20		60'000								60'000
Altes Gemeindehaus, Fenstersanierung	20		0	180'000							180'000
Altes Gemeindehaus, Steildachsanieerung	20						0			80'000	80'000
Scheune Länznweg	20					0			120'000		120'000
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit		0	0	0	0	80'000	50'000	0	0	0	130'000
1610 Militärische Verteidigung		0	0	0	0	80'000	50'000	0	0	0	130'000
Schützenstube, Instandsetzungsmassnahmen	20		0				50'000				50'000
Schützenstand, Instandsetzungsmassnahmen	20					80'000					80'000
2 Bildung		662'600	505'000	1'940'000	1'040'000	190'000	640'000	970'000	1'160'000	360'000	7'467'600
2120 Primarstufe		8'400	0	60'000	0	0	0	0	0	0	68'400
Anschaffungen Mobiliar	8			60'000							60'000
Flachbildschirme	4	8'400									8'400
2130 Sekundarstufe		4'200	0	0	0	70'000	70'000	0	0	0	144'200
Anschaffungen Mobiliar	8					70'000	70'000				140'000
Flachbildschirme	4	4'200									4'200



Einzelkonten nach Funktionen		Nutzungs- dauer	HR 2021	Fipla 2022	Fipla 2023	Fipla 2024	Fipla 2025	Fipla 2026	Fipla 2027	Fipla 2028	Fipla 2029	Total 2021-2029
2170 Schulliegenschaften			590'000	445'000	1'820'000	980'000	60'000	510'000	910'000	1'100'000	300'000	6'715'000
	Kiga im Boden, Sanierung Aussenanlagen			70'000								70'000
	Kiga Alte Landstrasse 31, Sanierung Fenster	20	20'000	80'000								100'000
	Kiga Alte Landstrasse 31, Sanierung Aussenanlagen			50'000								50'000
	Kiga Alte Landstrasse 31, Sanierung Innenoberflächen	20		60'000	0							60'000
	Kiga Alte Landstrasse 31, Sanierung Wohnung			80'000								80'000
	Kiga Büelhalden, energetische Fassadensanierung	20		50'000			30'000	180'000				210'000
	Kiga Büelhalden, Sanierung Aussenanlagen											50'000
	Kiga Freihofstrasse, Energetische Fassadensanierung	20			0	30'000	180'000					210'000
	Kiga Freihofstrasse, Steildachsanieung	20						0	60'000			60'000
	Kiga Freihofstrasse, Sanierung Aussenanlagen			70'000								70'000
	SH Langweg 2, Sanierung Fassaden und Steildach	20					0	0	50'000	400'000	200'000	650'000
	SH Langweg 2, Sanierung Innenausbauten	20			0			120'000				120'000
	SH Kirchstrasse, Sanierung Innenausbau	20							100'000			100'000
	SH Pünt, Sanierung Fassaden	20			0	0	30'000		700'000			1'430'000
	SH Pünt, Erweiterung Etappe 2	33	240'000	50'000	1'700'000	980'000						2'970'000
	SH Pünt, Sanierung Eingangstüren	20	50'000									50'000
	SH Pünt, Sanierung Nasszonen MZH (Installationen)	20	110'000									110'000
	SH Pünt, Sanierung Beleuchtung MZH			55'000								55'000
	Sporthalle Langweg, Sanierung Innenbereich	20									100'000	100'000
	Sporthalle Langweg, Photovoltaikanlage	33	170'000									170'000
2192 Volksschule Sonstiges			60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	540'000
	Anschaffungen IT	4	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	540'000
3 Kultur, Sport und Freizeit			990'000	40'000	-10'000	50'000	-10'000	-10'000	-10'000	70'000	-10'000	1'100'000
3410 Sport			940'000	-10'000	-10'000	50'000	-10'000	-10'000	-10'000	70'000	-10'000	1'000'000
	Garderobengebäude Cholenmoos, Sanierung Innenausbau	20										60'000
	Garderobengebäude Cholenmoos, Flachdachsanieung	20						0		80'000		80'000
	Sportanlage Cholenmoos, Vergrösserung Fussballplatz	30	30'000									30'000
	Sportanlage Cholenmoos, Ausführung Kunstrasen	15	920'000									920'000
	Tennisclub, Amortisation Darlehen (bis 2031)	-	-10'000	-10'000	-10'000	-10'000	-10'000	-10'000	-10'000	-10'000	-10'000	-90'000



Einzelkonten nach Funktionen		Nutzungs- dauer	HR 2021	Fipla 2022	Fipla 2023	Fipla 2024	Fipla 2025	Fipla 2026	Fipla 2027	Fipla 2028	Fipla 2029	Total 2021-2029
3411 Bojenfelder	Boothaus im Riet (Seestr. 57a), Sanierung Boothaus	20	0	50'000 50'000	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	50'000 50'000
3412 Strandbad	Strandbad, div. Sanierungsmaßnahmen	20	50'000 50'000	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	50'000 50'000
4 Gesundheit			-41'680	0	0	-705'600	0	0	0	0	0	-747'280
4120 Kranken-, Alters- und Pflegeheime			-41'680	0	0	-705'600	0	0	0	0	0	-747'280
	GAWO, Darlehensrückzahlung	-	-41'680	0	0	0	0	0	0	0	0	-41'680
	Stiftung Widmerheim, Amortisation	-	0	0	0	-705'600	0	0	0	0	0	-705'600
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung			240'000	600'000	1'120'000	1'090'000	420'000	250'000	310'000	300'000	200'000	4'530'000
6150 Gemeindestrassen			240'000	600'000	1'120'000	1'090'000	420'000	250'000	310'000	300'000	200'000	4'530'000
	Bushaltestelle Bahnhof See, Verschiebung	40	10'000	10'000	180'000							200'000
	Bahnhofstrasse, Erneuerung und Neugestaltung	40	50'000	50'000	250'000	340'000	100'000					790'000
	Seestrasse, Erneuerung inkl. Seeuferweg	40						50'000	50'000	100'000		200'000
	Div. Strassenerneuerungen/-sanierungen (Rahmenkredit)	10	100'000	100'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	1'600'000
	Bushaltestelle Seehalden, Personenunterstand	33		40'000	40'000							80'000
	Erneuerung Fahrzeugpark Werkdienst	15	0	0	50'000		120'000		60'000			230'000
	Bushaltestellen Bhf. Dorf, Wattenbühlweg/Tannenbach (Umbau behindertengerecht (BehiG))	40	80'000	400'000	400'000	550'000						1'430'000
7 Umweltschutz und Raumordnung			1'051'000	1'715'000	1'452'000	1'801'000	1'373'000	2'423'000	2'255'000	1'855'000	-30'000	13'895'000
7101 Wasserwerk			436'000	850'000	657'000	1'061'000	453'000	1'153'000	1'135'000	1'535'000	-150'000	7'130'000
	Bahnhofstrasse, Erneuerung und Neugestaltung	50	20'000	30'000	160'000	130'000	100'000					440'000
	Ersatz Schaltschrank RES Huebacher und Leitsystem	33	57'000									57'000
	GWP, Massnahmeplan	10							75'000	75'000		150'000
	GWP, div. bauliche Massnahmen, 2. Etappe (Rahmenkredit)	50	95'000	320'000	93'000	93'000	93'000	93'000	400'000	800'000		1'987'000
	Seestrasse (Erneuerung inkl. Seeuferweg)	50			50'000	50'000	400'000	400'000	400'000			900'000
	Div. Wasserleitungserneuerungen (Rahmenkredit)	50	150'000	200'000	250'000	250'000	300'000	300'000	300'000	300'000		2'000'000



Einzelkonten nach Funktionen		Nutzungs-	HR	Fipla	Fipla	Fipla	Fipla	Fipla	Fipla	Fipla	Fipla	Fipla	Fipla	Total
		dauer	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2021-2029		
TWN, div. bauliche/technische Massnahmen (Rahmenkr.)		50	100'000	100'000										200'000
Ersatz Wasserzähler		20	79'000	82'000	74'000	58'000								293'000
Erneuerung Quellfassungen			75'000	85'000	110'000	510'000	110'000	510'000	110'000	510'000				2'020'000
Bush. Bhf. Dorf, Wattenbühlweg/Tannenbach (BehiG)		15	10'000	120'000	120'000	120'000								370'000
Mobile Werkstatt (Fahrzeug inkl. Ausstattung)				63'000										63'000
Wasseranschlussgebühren		40	-150'000	-150'000	-150'000	-150'000	-150'000	-150'000	-150'000	-150'000	-150'000	-150'000	-150'000	-1'350'000
7201 Abwasserbeseitigung			325'000	455'000	465'000	420'000	570'000	920'000	920'000	120'000	-80'000	-80'000	4'115'000	
GEP, Massnahmeplan		10	295'000	295'000	295'000									885'000
GEP, div. bauliche Massnahmen (Rahmenkredit)		50	100'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000				1'500'000
Bahnhofstrasse, Erneuerung und Neugestaltung		50	10'000	40'000	50'000	100'000	50'000							250'000
Seestrasse, Erneuerung inkl. Seeuferweg		50		200'000	200'000	200'000	400'000	800'000	800'000					2'200'000
Kanalisationsanschlussgebühren		40	-80'000	-80'000	-80'000	-80'000	-80'000	-80'000	-80'000	-80'000	-80'000	-80'000	-80'000	-720'000
7201 Kläranlagen			100'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000	0	0	0	0	0	350'000
Kläranlage Horgen, Anschlussvertrag Oberrieden		20	100'000	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000						350'000
7301 Abfallwirtschaft			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Unterflursammelstelle Bahnhof See		33												0
7410 Gewässerverbauungen			10'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	1'610'000
Div. Gewässerverbauungen, MP Naturgefahren (Rahmenkr.)		50	10'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	1'610'000
7710 Friedhof und Bestattung			50'000	0	0	0	80'000	100'000	0	0	0	0	0	230'000
EFH beim Friedhof, Instandsetzungsmassnahmen		20	50'000											50'000
Friedhofgebäude, Innensanierung / Substanzerhaltung		20						100'000						100'000
EFH und Friedhofgebäude, Fenstersanierung		20					80'000							80'000
7900 Raumordnung			130'000	160'000	80'000	70'000	20'000	0	0	0	0	0	0	460'000
Teilrevision Bau- und Zonenordnung, ÖREB-Kataster		10	130'000	160'000	80'000	70'000	20'000	0	0	0	0	0	0	460'000
Nettoinvestitionen Finanzvermögen			1'016'000	0	300'000	1'600'000	2'480'000	4'300'000	2'000'000	0	0	0	0	11'696'000



Einzelkonten nach Funktionen	Nutzungs- dauer	HR 2021	Fipla										Total 2021-2029
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2021-2029		
9 Finanzen und Steuern		1'016'000	0	300'000	1'600'000	2'480'000	4'300'000	2'000'000	0	0	0	0	11'696'000
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens		1'016'000	0	300'000	1'600'000	2'480'000	4'300'000	2'000'000	0	0	0	0	11'696'000
MFH Dörflistrasse 4+6, Sanierung Nasszonen / Küchen	-	1'016'000	0	0	100'000	180'000	2'000'000	2'000'000					1'016'000
MFH Seestrasse 51+53, Projekt-/Gesamtsanierung	-		0	0	100'000	180'000	2'000'000	2'000'000					4'280'000
MFH Bruggstrasse, 33+35 Projekt Rückbau und Neubau	-		0	300'000	1'500'000	2'300'000	2'300'000						6'400'000



Anhang

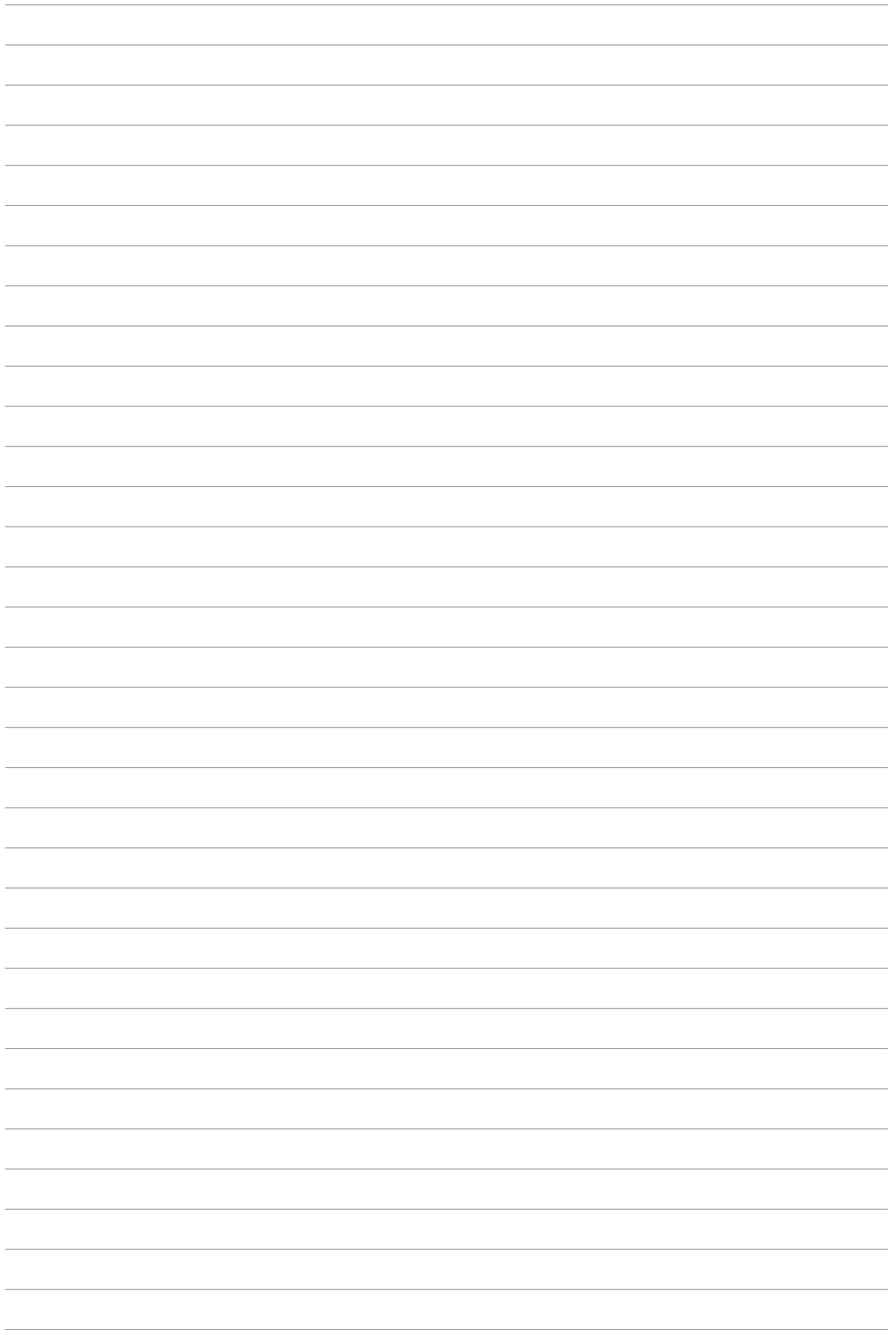
Finanzkennzahlen

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 220	Richtwerte
Anzahl Einwohner	5'180	5'125	5'118	
Steuerfuss	88%	88%	88%	
Steuerkraft pro Einwohner (eigene Berechnung)	5'023	4861	5032	
Selbstfinanzierungsgrad	59%	59%	1406%	> 100 % ideal 80 - 100 % gut bis vertretbar 50 - 80 % problematisch < 50 % ungenügend
Anteil der Nettoinvestitionen, der aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.				
Zinsbelastungsanteil	0.3%	0.4%	0.4%	0 - 4 % gut 4 - 9 % genügend > 9 % schlecht
Anteil des laufenden Ertrags, welcher durch den Nettozinsaufwand gebunden ist.				
Nettoverschuldungsquotient	-15%	-21%	-14%	< 100 % gut 100 - 150 % genügend > 150 % schlecht
Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen, der erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen.				
Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner	-170	-675	-645	< 0 Fr. Nettovermögen 1 - 1'000 Fr. geringe Verschuldung 1'001 - 2'500 Fr. mittlere Verschuldung 2'501 - 5'000 Fr. hohe Verschuldung > 5'000 Fr. sehr hohe Verschuldung
Verschuldung pro Einwohnerin und Einwohner in Franken.				



Finanz- und Aufgabenplan Gemeinde Oberrieden 2022 - 2025

Übersicht Gesamthaushalt (1'000 Fr.)	2022	2023	2024	2025
Planerfolgsrechnung				
Aufwand	35'896	36'038	36'951	37'652
Ertrag	35'719	36'245	36'999	37'797
Rechnungsergebnis	-177	207	48	145
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss(-)				
Gestuffer Erfolgsausweis				
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-1'053	-704	-880	-817
Ergebnis aus Finanzierung	876	911	928	962
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Rechnungsergebnis	-177	207	48	145
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss(-)				
Investitionsplanung (Netto)				
Verwaltungsvermögen (VV)	3'010	4'692	3'285	2'183
Finanzvermögen (FV)	0	300	1'600	2'480
Geldflussrechnung				
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	2'242	1'652	2'054	2'506
Geldfluss aus Investition	-3'010	-4'992	-4'885	-4'663
Geldfluss aus Finanzierungen	-5'000	2'000	3'000	2'000
Veränderungen flüssige Mittel	-5'768	-1'340	169	-157
Kennzahlen				
Gesamtsteuerfuss	88	88	88	88
Selbstfinanzierungsanteil	5.1	5.8	5.4	5.9
Selbstfinanzierungsgrad	60	44	60	101
Zinsbelastungsanteil	0.4	0.4	0.4	0.4
Nettovermögen/-schuld pro Fr. / Einw.	675	170	-82	-78



Schalteröffnungszeiten

Gemeindeverwaltung

Alte Landstrasse 32

Montag

08.00-11.30 | 14.00-18.00

Dienstag-Donnerstag

08.00-11.30 | 14.00-16.30

Freitag

07.30-11.30 | 14.00-16.00

Schule, Hochbau, Tiefbau & Umwelt, Liegenschaften

Alte Landstrasse 33

Montag-Donnerstag

08.00-11.30

nachmittags geschlossen

Freitag

07.30-11.30

nachmittags geschlossen

Termine können nach telefonischer Vereinbarung auch ausserhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.

